

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

28. Jahrgang

Nauen, den 25. Mai 2021

Nummer 3





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 13. April 2021	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 3. Mai 2021	Seite 3
– Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten	Seite 8
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“ der Stadt Nauen, OT Ribbeck – Inkrafttreten	Seite 9
– Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow der Stadt Nauen – Inkrafttreten	Seite 9
– Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens zum B-Plan „Solarpark Groß Behnitz Nord“	Seite 11
– Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen – Inkrafttreten	Seite 11
– Bebauungsplan „Erweiterung Stadtrandsiedlung“ Stadt Nauen – Offenlage Unterlagen zum Vorentwurf	Seite 13
– Bebauungsplan „Lindenweg 1“, OT Bergerdamm, der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss	Seite 14
– Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellen eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“ mit dem Ziel des Repowering – Aufstellungsbeschluss	Seite 14
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“ OT Neukammer – Aufstellungsbeschluss	Seite 15
– FNP Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“, OT Neukammer – Änderungsbeschluss	Seite 16
– Bebauungsplan „Solarpark Markee West“, OT Markee – Aufstellungsbeschluss	Seite 17
– FNP Änderungsverfahren, zum Bebauungsplan „Solarpark Markee West“, OT Markee, Änderungsbeschluss	Seite 17
– Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Seite 18
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Kienberg	Seite 19
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Klein Behnitz	Seite 20
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Markee	Seite 21
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Neukammer	Seite 21
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Ribbeck	Seite 22
– Städtische Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung – Folgekostenrichtlinie – 1. Änderung	Seite 23
– Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 3. 5. 2021 – NauOBV	Seite 24
– Bekanntmachung gemäß § 60, Abs. 7 BbgKWahlG – Ortbeirat Groß Behnitz	Seite 27
– Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland - Stichtag 31.12.2020	Seite 27

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 28
– Stadtverordnetenversammlung – Stadterweiterung Südwest wird zurückgestellt	Seite 28
– Ein Ständchen zum 70. Jubiläum der Kita 8. März	Seite 29
– Stadtverordnetenversammlung – Nauen zahlt Elternbeiträge zurück	Seite 29
– Neuer Krippenwagen für die Kita Borstel	Seite 30
– Obstbäume für Börnicke und seine Kinder	Seite 31
– Bauarbeiten rund ums Rathaus fast abgeschlossen	Seite 32
– Feuerwehrkamerad mit Bronzener Treuedienstmedaille ausgezeichnet	Seite 32
– Goldener Plan Havelland: Blau-Weiß Groß Behnitz bekommt neue Bewässerungsanlage	Seite 33
– DLRG erhält Mittel aus Spendentopf der Stadt	Seite 34
– Öffentliche Sitzungen des Seniorenrates der Stadt Nauen	Seite 34
– Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 26. September 2021 gesucht	Seite 35
– Zwei Kienberger Feuerwehrkameraden erhalten Goldene Treuedienstmedaille	Seite 35
– Brandenburgs Innenminister Stübgen vergibt Fördermittel und zeichnet gemeinsam mit Bürgermeister Manuel Meger Börnicke Feuerwehrlaute aus	Seite 36
– Nachruf Lore Bartz	Seite 36
– Ehrung für Feuerwehrleute in Tietzow	Seite 37
– Guck mal, was da blüht – Zierkirschbäume für Neukammer	Seite 38
– Warnung an Bauherren vor unseriösen „günstigen Angeboten“	Seite 39
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 40

Das Bürgerbüro informiert

– Neuerung des Personalausweises	Seite 42
--	----------

Vereine/Verbände

Sonstiges



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 13. April 2021

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0311

Grundstücksangelegenheit, Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 245 m² in Groß Behnitz

Der Hauptausschuss stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 245 m² des Flurstück 196 der Flur 2 in Gemarkung Groß Behnitz an den unmittelbaren Nachbarn, einen Miteigentümer des Flurstücks 78/1 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Behnitz zu.

Der Verkauf erfolgt zum Preis in Höhe von 45,00 €/m², das sind als Arrondierungsfläche 75 % des aktuellen Bodenrichtwertes. Der Kaufpreis beträgt

somit vorläufig 11.025,00 €.

Die Teilfläche ist für die Stadt Nauen entbehrlich.

Beschluss-Nr.: 259/2021

DS 0308

Projektantrag soziale Wohlfahrt „20. Laternenfest“ (Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Nauen e.V.)

Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Projektes „20. Laternenfest“ in Verantwortung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Nauen e. V. i. H. v. 3.500,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 286/2021

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. Mai 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0303

Abberufung Rechnungsprüferin

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Jenny Fleischer zum 01.04.2021

als Rechnungsprüferin der Stadt Nauen ab.

Beschluss-Nr.: 260/2021

DS 0304

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 03.05.2021 – NauOBV –

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, Verordnungstext siehe Anlage. Eine Synopse ist beigefügt.

Beschluss-Nr.: 261/2021

DS 0284

Offener Brief an die Mitglieder des Kreistages

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen offenen Brief gemäß Textentwurf in der Anlage an die Mitglieder des Kreistages zu richten, um über den Kreistag die Verwaltung des Landkreises Havelland aufzufordern,

- als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger seine Abfall- und Wertstoffsysteme weiterzuentwickeln und zu verbessern
- als Abfall- und Bodenschutzbehörde im Kampf gegen die Ablagerung herrenloser Abfälle, insbesondere gewerblicher Art stärker die vorhandenen rechtlichen Mittel auszunutzen und mit den örtlichen Ordnungsbehörden stärker zusammen zu arbeiten
- als kreisliche Ordnungsbehörde die Koordinierung der mit herrenlosen Abfällen befassten Behörden zu übernehmen und eine überregionale Zusammenarbeit der örtlichen Ordnungsbehörden zu befördern.

Beschluss-Nr.: 262/2021

DS 0253

Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gegen die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leitsakgraben“ und Anpassung der Bewirtschaftung für das betroffene Gebiet

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:

1. Die Verordnung aus Gründen der offenkundigen Unverhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zum vorgesehenen Schutzzweck über ein Normenkontrollverfahren überprüfen zu lassen und hierfür alle erforderlichen Vorkehrungen seitens der Verwaltung treffen zu lassen.

2. Die Bewirtschaftung auf den betroffenen Flächen stillzulegen (Urwald).
3. Durch die Verwaltung ist ein Vorschlag für die Neuausrichtung der 2006 festgelegten Ziele der Waldbewirtschaftung zu unterbreiten.

Beschluss-Nr.: 263/2021

DS 0246-1

Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“, Offenlagebeschluss, Erneute Beschlussfassung auf Grund § 55 BbgKVerf (Beanstandung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 264/2021

DS 0217-1

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“ mit dem Ziel des Repowering

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen durch Aufstellung eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“. Geltungsbereich des Änderungsverfahrens ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Nauen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Erarbeitung des Teil-FNP „Windkraftnutzung“ folgende Grundsätze und Festlegungen zu beachten:

I.

Windkraftanlagen sind u. a. ausgeschlossen:

- a) in bestehenden Siedlungsbereichen und im Abstand von 1.100 m um bestehende Wohngebäude, wobei die Wohnnutzung tatsächlich bestehen muss; für einzel stehende Wohngebäude im Außenbereich können Ausnahmen zugelassen werden, wobei ein Mindestabstand auch zu diesen Gebäuden von 600 m gewährleistet bleiben muss,



A – Amtlicher Teil

- b) in einem Abstand innerhalb von 1.100 m um im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen dargestellte Wohnbauflächen; dies betrifft insbesondere auch die im Verfahren befindliche FNP-Änderung „Kernstadt Nauen“,
- c) in Naturschutzgebieten,
- d) in sonstigen Landschaftsbestandteilen mit besonderem Schutzanspruch, d. h. in Landschaftsschutzgebieten, europäischen Vogelschutzgebieten („SPA-Gebiete“) und FFH-Gebieten,
- e) in Gebieten des Freiraumverbundes nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR),
- f) in Restriktionsflächen des Artenschutzes entsprechend den Vorgaben bzw. Hinweisen der zuständigen Fachbehörden.

Weitere Ausschlusskriterien können sich im Verfahren ergeben. Die o. g. Punkte sind daher nicht abschließend.

II.

Die Windeignungsgebiete im Teil-FNP „Windkraftnutzung“ sollen eine Mindestgröße von 100 ha haben, um die neuen Windkraftanlagen zu konzentrieren. Außerdem wird eine Obergrenze des Flächenumfangs von 20 km festgelegt, damit die darzustellende Fläche möglichst kompakt bleibt.

III.

Im Windeignungsgebiet des Teil-FNP „Windkraftnutzung“ wird eine Höhenbegrenzung von 250 m entsprechend dem aktuellen Stand der Technik als textliche Darstellung festgelegt.

IV.

Die Darstellung des Windeignungsgebiet im Teil-FNP „Windkraftnutzung“ begründet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das Entgegenstehen öffentlicher Belange für raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb dieses Windeignungsgebietes. Darauf ist, wie im bisherigen FNP, durch textliche Darstellung hinzuweisen.

V.

Die Änderung des FNP durch Aufstellung eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“ ist in enger Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming durchzuführen, die derzeit der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erarbeitet. Dieser Regionalplan wird voraussichtlich ebenfalls Windeignungsgebiete festsetzen, die als Ziele der Raumordnung die Planungshoheit der Stadt Nauen einschränken werden. Ein erheblicher inhaltlicher Widerspruch zwischen Teil-FNP „Windkraftnutzung“ und Regionalplan ist zur Planbarkeit und Rechtssicherheit zu vermeiden.

VI.

Das Repowering soll nur auf der Grundlage von Bebauungsplänen zugelassen werden, die die genauen Standorte der neuen Windkraftanlagen festlegen. In den Bebauungsplänen soll gem. § 249 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden, dass die in den Bebauungsplänen festgesetzten Windkraftanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windkraftanlagen andere Windkraftanlagen zurückgebaut werden.

VII.

Es wird angestrebt, dass das Repowering nur zulässig sein soll, wenn die Stadt entsprechend dem aktuellen EEG 2021 in angemessener Weise am Ertrag der neuen Windkraftanlagen beteiligt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Auszahlung in Höhe von 0,2 Cent/kWh tatsächlich produzierter Energie je Windkraftanlage die untere Grenze der Angemessenheit darstellt. Näheres ist in den städtebaulichen Verträgen oder in einer gesonderten Vereinbarung mit den Betreibern der neu zu errichtenden Windkraftanlagen auf der Grundlage der zu dem entsprechenden Zeitpunkt geltenden Rechtslage festzulegen. Einer solchen vertraglichen Regelung bedarf es nicht, sollte eine gesetzliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Ausgleichszahlung bestehen oder zum gegebenen Zeitpunkt sich eine solche Ausgleichszahlung als rechtswidrig erweisen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 265/2021

DS 0292

FNP Änderungsverfahren zum B-Plan „Solarpark Markee West“, Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des FNP für den Bereich der Gemarkung Markee Flur 1, Flurstücke 9/4 (tw.), 10 (tw.), 17, 21(tw.), 25 (tw.) und 28 (tw.), 31 (tw.) und Flur 3, Flurstücke 5/3 (tw.), 60 (tw.), 61 (tw.), 62/3 (tw.), 73 (tw), 78 (tw.), 81 (tw.), und 84 (tw.) mit einer Gesamtgröße von ca. 32 ha (siehe Anlage).

Ziel des o. g. B- Planes ist Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks (siehe Anlage). Der FNP wird im Normalverfahren geändert.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 266/2021

DS 0279

Bebauungsplan „Solarpark Markee West“, OT Markee Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Markee West“, OT Markee für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 1, Flurstücke 10 (tw.), 17, 21(tw.) und 28 (tw.) und Flur 3, Flurstücke 60 (tw.), 61 (tw.), 78 (tw.) und 84 (tw.). Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Normalverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Ziel des o. g. B- Planes ist Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks (siehe Anlage).

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 267/2021

DS 0293

FNP Änderungsverfahren zum B-Plan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“, OT Neukammer Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbegebiet Neukammer Nord“, OT Neukammer der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 22, Flurstücke 93 (geplantes Gewerbegebiet), 16 tw., 75 und 77 sowie Flur 26 Flurstücke 190, 204, 206 und 208 (Straßenland L 91) – siehe Anlage –.

Ziel ist es eine Möglichkeit für die Errichtung von Flächen für mittelständische Gewerbebetriebe zu schaffen. Dazu ist die Änderung der Darstellung des FNP von derzeit Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet notwendig.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 268/2021

DS 0278

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“, OT Neukammer Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neukammer Nord“, OT Neukammer der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 22, Flurstücke 93 (geplantes Gewerbegebiet), 16 tw., 75 und 77 sowie Flur 26 Flurstücke 190, 204, 206 und 208 (Straßenland L 91) – siehe Anlage –.

Ziel ist es eine Möglichkeit für die Errichtung von Flächen für mittelständische Gewerbebetriebe zu schaffen.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



A – Amtlicher Teil

Beschluss-Nr.: 269/2021

DS 0305

1. Änderung der Folgekostenrichtlinie vom 18.02.2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der 1. Änderung der Städtischen Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung – Folgekostenrichtlinie – vom 18.02.2019 wird zugestimmt (siehe Anlage).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung der Folgekostenrichtlinie ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 270/2021

DS 0300

FNÄnderung in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, Ortsteil Ribbeck

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. , dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplanänderung 02-2020 „Marienhof“ im Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen beschlossen wird (Feststellungsfassung, siehe Anlage). Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 271/2021

DS 0302

Bebauungsplan „Lindenweg 1“, Ortsteil Bergerdamm

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1“ im Ortsteil Bergerdamm, Gemeindeteil Lager, für den Bereich des Flurstücks 196 der Flur 4, Gemarkung Bergerdamm (siehe Anlage – Geltungsbereich). Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 675 qm. Das Planungsverfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren durchgeführt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 272/2021

DS 0301

Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
2. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

(BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;

3. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ im Ortsteil Wachow, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage). Die Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlage);
6. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).
7. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beschluss-Nr.: 273/2021

DS 0309

Ermächtigung zur Auftragsvergabe – Gasliefervertrag

1. 7. 2021 bis 31. 12. 2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Zuschlag für den Gasliefervertrag (01.07.2021 bis 31.12.2024 mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr) an die Firma zu erteilen, die das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Er wird dem Vergabevorschlag der Firma EMP Energie GmbH folgen, welche die Europaweite Ausschreibung inklusiver elektronischer Auktion im Auftrag der Stadt Nauen durchführt.

Beschluss-Nr.: 274/2021

DS 0277

Abschluss des Dienstleistungsvertrages Nummer 003 (Niederschlagswasser) mit der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt den Dienstleistungsvertrag Nummer 003 (Betriebsführer Niederschlagswasser) mit der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH entsprechend dem Vertragsentwurf vom 02.02.2021 abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 275/2021

DS 0268

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Kienberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Am Fuchsbau“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 645 (ca. 710 m²)
2. Die Straße „Am Graben“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 493 teilw. (ca. 2.860 m²)
3. Die Straße „Am Gutshaus“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 514 teilw., 656, 657 teilw., 657 teilw., 672 teilw. und 719 teilw. (ca.



A – Amtlicher Teil

- 1.686 m²)
4. Die Straße „Am Sportplatz“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 538 teilw. und 548 (ca. 3.310 m²)
 5. Die Straße „Kienberger Damm“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 584 teilw., Flur 3, Flurstücke 46, 53, 78, Flur 6, Flurstück 94 (ca. 40.370 m²)
 6. Die Straße „Parkweg“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 498 teilw., 641 teilw., 648, 652 teilw., 658, 669, 673, 720, 722, 723, 724 teilw. (ca. 4.438 m²)
 7. Die Straße „Zum Gutshof“ in der Gemarkung Kienberg, Flur 6, Flurstück 2/10 (ca. 2.412 m²)
 8. Die Straße „Zum Rosengarten“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 2, Flurstück 125 teilw. und der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 240 (ca. 52.240 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

1. Die Straße „Prinzendam“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstücke 50 teilw., 57 teilw., 58 teilw., 59 teilw., Flur 9, Flurstücke 109/2, 158 und der Gemarkung Kienberg, Flur 3, Flurstück 44 (ca. 105.677 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – Land- und Forstwirtschaft bis 7,5 to frei

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 276/2021

DS 0269

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Klein Behnitz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Barnewitzer Weg“ in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 4, Flur 3, Flurstück 22, Flur 7, Flurstück 17, Flur 8, Flurstück 33 und Flur 10, Flurstück 65 (ca. 24.950 m²)
2. Die Straße „Friedrichshof“ in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 3, Flurstück 14, Flur 6, Flurstück 32 teilw. (ca. 17.683 m²)
3. Die Straße „Friedrichshofer Weg“ in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 21 (ca. 3.255 m²)
4. Die Straße „Grüner Winkel“ in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 16 (ca. 1.873 m²)
5. Die Straße „Heineberger Weg“ (Teil 1, Abzweig von Riewender Straße) in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 1, Flurstücke 94/1, 95, 101/1, 102, Flur 11, Flurstücke 27 teilw. und 30 (ca. 2.550 m²)
6. Die Straße „Heineberger Weg“ (Teil 2, Fortführung Mittelweg/ Nußallee) in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 11, Flurstücke 16 teilw. und 27 (ca. 2.995 m²)
7. Die Straße „Mittelweg“ (Teil der Nußallee inbegriffen) in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 12, Flurstück 46 teilw., Flur 14, Flurstück 35, Flur 16, Flurstück 88 (ca. 21.043 m²)
8. Die Straße „Ribbecker Weg“ in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstück 49 teilw., Flur 16, Flurstück 1 teilw. (ca. 4.395 m²)
9. Die Straße „Riewender Straße“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 165 (ca. 1.176 m²)
10. Die Straße „Vorwerk“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 16 (ca. 178 m²)
11. Die Straße „Zum Klinkgraben“ in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstücke 59 teilw. und 64/1 (ca. 1.311 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

2. Die Straße „Ribbecker Weg“ (Rad- und Wanderweg) in der Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstücke 15, 17 teilw., 49 teilw. und der Gemarkung Ribbeck, Flur 9, Flurstück 369, Flur 11, Flurstücke 36, 60, 70 teilw. und 92 (ca. 13.275 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg, Land- und Forstwirtschaft frei, Meiereibrücke bis 12 to

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 277/2021

DS 0281

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Markee
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Alte Schulstraße“ in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 19/3 teilw. (ca. 4.730 m²)
2. Die Straße „Am Speicherbecken“ in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 58/1 teilw. (ca. 2.923 m²)
3. Die Straße „Ausbau Wernitzer Weg“ in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 66 und 270 teilw. (ca. 17.514 m²)
4. Die Straße „Bahndammweg“ in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstücke 57/2 teilw., 61, 63 teilw., 69 teilw., 77 teilw., 153 teilw. und Flur 11, Flurstücke 11 und 108 (ca. 8.275 m²)
5. Die Straße „Bredower Landweg“ in der Gemarkung Markee, Flur 5, Flurstücke 10, 11, 12 (ca. 14.918 m²)
6. Die Straße „Eigenheimsiedlung“ in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 53/72 teilw. (ca. 3.238 m²)
7. Die Straße „Markauer Hauptstraße“ (Teilstück 1) in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 30/3 teilw. (ca. 1.635 m²)
8. Die Straße „Markauer Hauptstraße“ (Teilstück 2) in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 30/3 teilw., 34 teilw. (ca. 1.510 m²)
9. Die Straße „Markeer Hauptstraße“ (kommunales Teilstück) in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 235 (ca. 1.190 m²)
10. Die Straße „Neuer Weg“ in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 30/3 teilw., 50/2, 51/5, 52 teilw. (ca. 4.760 m²)
11. Die Straße „Neugarten“ in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 123 teilw., 127 teilw., 147 teilw., 207 teilw., 210 teilw., 236, 243 und 256 teilw. (ca. 13.855 m²)
12. Die Straße „Neuhof“ in der Gemarkung Markee, Flur 1, Flurstück 6 teilw., Flur 2, Flurstück 10, Flur 3, Flurstücke 31 teilw., 33 und Flur 4, Flurstücke 50 teilw., 51 und 53 teilw. (ca. 37.135 m²)
13. Die Straße „Neuhofer Landweg“ in der Gemarkung Markee, Flur 4, Flurstück 50 teilw. und Flur 6, Flurstück 19/3 teilw. (ca. 5.885 m²)
14. Die Straße „Niederhofer Weg“ in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 64 und Flur 12, Flurstück 50 teilw. (ca. 6.763 m²)
15. Die Straße „Ringweg“ in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 25/20 (ca. 945 m²)
16. Die Straße „Straße der Neubauten“ in der Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 53/72 teilw. (ca. 1.380 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

1. Den Weg „Verbindungsweg Neuhof-Markauer Hauptstraße“ in der Gemarkung Markee, Flur 2, Flurstück 9, Flur 3, Flurstück 28 und Flur 11, Flurstücke 111 und 286 teilw. (ca. 25.732 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – Land- und Forstwirtschaft frei

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 278/2021

DS 0282

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Neukammer



A – Amtlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Brandenburger Chaussee“ (kommunales Teilstück) in der Gemarkung Nauen, Flur 22, Flurstücke 86 teilw. und 88 teilw. (ca. 920 m²)
2. Die Straße „Mittelweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 26, Flurstücke 17 teilw. und 18 teilw. (ca. 5.744 m²)
3. Die Straße „Schwanebecker Weg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstücke 87/2, 87/4, Flur 24, Flurstücke 13/1, 15/1, 16, 17, 20, 23, 25, Flur 25, Flurstücke 23/2, 23/7, 23/8 teilw., 24/2, 25/1, 26/1, 26/17, 46/1 teilw., Flur 26, Flurstücke 1/10, 27/8, 69/2 teilw., 69/3, 72 teilw., 75, Flur 43, Flurstücke 134, 136, 140 und 146 (ca. 57.073 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 279/2021

DS 0283

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Ribbeck

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Am Birnbaum“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 60 teilw., 66/1 teilw., 72/3, 72/4 und 234 (ca. 5.866 m²)
2. Die Straße „Flurweg“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 102, 118, 217, 262 teilw. und Flur 8, Flurstück 5011 teilw. (ca. 5.186 m²)
3. Die Straße „Gartenweg“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 8, Flurstück 157 (ca. 586 m²)
4. Die Straße „Marienhof“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 4, Flurstück 212 teilw. und Flur 7, Flurstücke 50 teilw., 51 teilw. und 52 teilw. (ca. 40.672 m²)
5. Die Straße „Theodor-Fontane-Straße“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 264 teilw., Flur 4, Flurstück 212 teilw. und Flur 7, Flurstück 66/2 teilw. (ca. 10.117 m²)
6. Die Straße „Uhlenburger Weg“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstück 86 teilw. (ca. 4.442 m²)
7. Die Straße „Wiesenweg“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 7, Flurstück 66/2 teilw. (ca. 1.940 m²)
8. Die Straße „Zur Meierei“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 137, Flur 2, Flurstücke 31 teilw., 42 teilw., 150 und Flur 9, Flurstücke 122, 320, 325 und 327 (ca. 11.433 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

1. Den Weg „Gehweg Flurweg“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 262 teilw. (ca. 233 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg

1. Den Weg „Neuer Damm“ (Weg ab Marienhof bis zur B5) in der Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstücke 7, 10 teilw., 197 und Flur 4, Flurstück 32 (ca. 33.407 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – Land- und Forstwirtschaft frei

1. Den Weg „Zufahrt Kläranlage Ribbeck“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 117, 192 teilw. und 262 teilw. (ca. 441 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße

1. Den Weg „Verlängerung Zur Meierei“ in der Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstücke 150 teilw., 173 teilw., 175 teilw., Flur 3, Flurstück 30 teilw. und Flur 9, Flurstücke 31 teilw., 33 teilw., 56 teilw., 122 teilw., 301, 320, 324 teilw., 325, 327 teilw., 366 teilw., 369 teilw., 391 teilw., 396 teilw. (ca. 49.831 m²) - Tonnenbegrenzung „Meiereibrücke“ 12 Tonnen
2. Den Weg „touristischer Radweg“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur

- 8, Flurstücke 106 teilw., 107 teilw., 112 teilw., 128 teilw., Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstück 129 und Flur 9, Flurstücke 218, 219/1 teilw., 233 teilw., 234 teilw. (ca. 38.915 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg Land- und Forstwirtschaft frei

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 280/2021

DS 0307-1

Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Anträge Ausbau Radwege – Änderung

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung nach den Sommerferien zu prüfen, die Ziegelstraße in eine Fahrradstraße umzuwidmen. Die Verwaltung soll insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen und die mit einer Umwidmung verbundenen Kosten ermitteln.“

10 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung (abgelehnt).

2. „Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung nach den Sommerferien zu prüfen, einen parallelen Rad- und Fußweg vom Bahnhof bis zur Berliner Straße entlang der nicht mehr in Betrieb befindlichen Bahntrasse anzulegen. Die Verwaltung soll insbesondere die Eigentumsverhältnisse auf einer möglichen Streckenführung, die Frage nach einer eventuell notwendigen formalen Entwidmung der Bahnstrecke durch das Eisenbahnbundesamt und eine Kostenschätzung für solch ein Projekt ermitteln.“

19 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen (angenommen).

3. „Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung nach den Sommerferien zu prüfen, einen kombinierten Rad- und Fußweg zwischen Ziegelstraße und Ketziner Straße entlang des derzeit existierenden Trampelpfades anzulegen. Die Verwaltung soll insbesondere die Eigentumsverhältnisse auf der Streckenführung und eine Kostenschätzung für solch ein Projekt ermitteln.“

16 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 281/2021

DS 0313

Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Antrag „Beitritt Zweckverband digitaler Kommunen“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Nauen dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg beitrete.

Beschluss-Nr.: 282/2021

Der Beschluss wurde abgelehnt.

DS 0306

Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Änderungsantrag zum Beschluss Nr. 037/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beschluss 037/2019 in § 3 Förderzusage wie folgt abzuändern: Die Summe wird auf 150 € abgesenkt.

Text:

Mit der Fachzuweisung verpflichtet sich der Gewerbetreibende kalenderjährlich einen Betrag von 150,00 € für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren der Stadt Nauen auf das Konto der Stadt bei der MBS einzuzahlen.“

Beschluss-Nr.: 283/2021

DS 0320

Antrag der AfD Fraktion – Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 7. Änderung



A – Amtlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:

Ordentliches Ausschussmitglied Fraktion AfD: Michael Grube
Stellvertreter: 1. Henri Albrecht; 2. Daniel Dege, 3. Heike Meißner

Beschluss-Nr.: 284/2021

DS 329

Antrag der Fraktion CDU – Aussprache zur weiteren Gewerbegebietsentwicklung in der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Gewerbeflächenanteil Nauen Süd-Ost im Flächennutzungsplanänderungsverfahren wieder aufzunehmen.

Beschluss-Nr.: 285/2021

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen: Inkrafttreten

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 01.03.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ wurde mit Schreiben vom 04.05.2021 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Flurstücke 35 (teilw.), 258, 260 und 262 der Flur 21, Gemarkung Nauen (Geltungsbereich: siehe Planskizze). Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

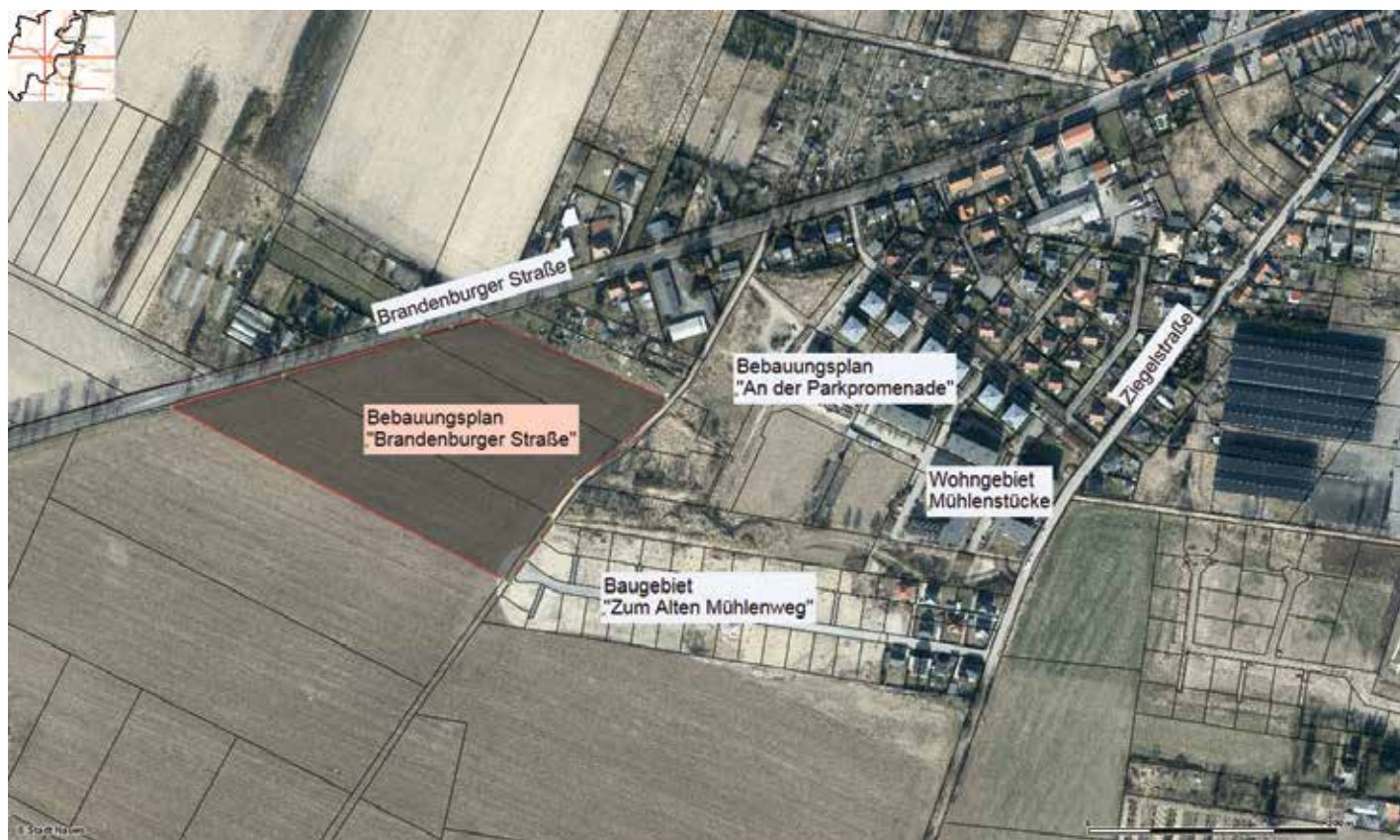
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Ver-

einbarung (Tel. 03321 / 408213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Planskizze:





A – Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“ der Stadt Nauen, OT Ribbeck: Inkrafttreten

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 15.12.2020 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck, wurde mit Schreiben vom 26.03.2021 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Flurstücke 50, 51, 76/1, 76/2, 76/3 (teilw.) und 187 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Ribbeck (Geltungsbereich: siehe Zeichnung).

Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen,

Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Planskizze:



Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow der Stadt Nauen: Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich des Flurstücks 305 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Wachow (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Lageplan auf Seite 10



A – Amtlicher Teil

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow



	Stadtverwaltung Nauen		1:2.000	
	Erstellt für Maßstab Ersteller Erstellungsdatum	1:2.000 Gunther App 23.08.2019	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div> Stadtverwaltung Nauen Gunther App Telefon (03321) 408 213 E-Mail gunther.app@nauen.de </div> <div style="text-align: center;"> </div> <div style="text-align: right;"> </div> </div>	
Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.				



A – Amtlicher Teil

Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens zum B-Plan „Solarpark Groß Behnitz Nord“

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 15.12.2020 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wurde mit Schreiben vom 26.02.2021 (Az.: 63.3-00560-21) durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt tritt die Änderung des FNP (siehe Zeichnung) in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

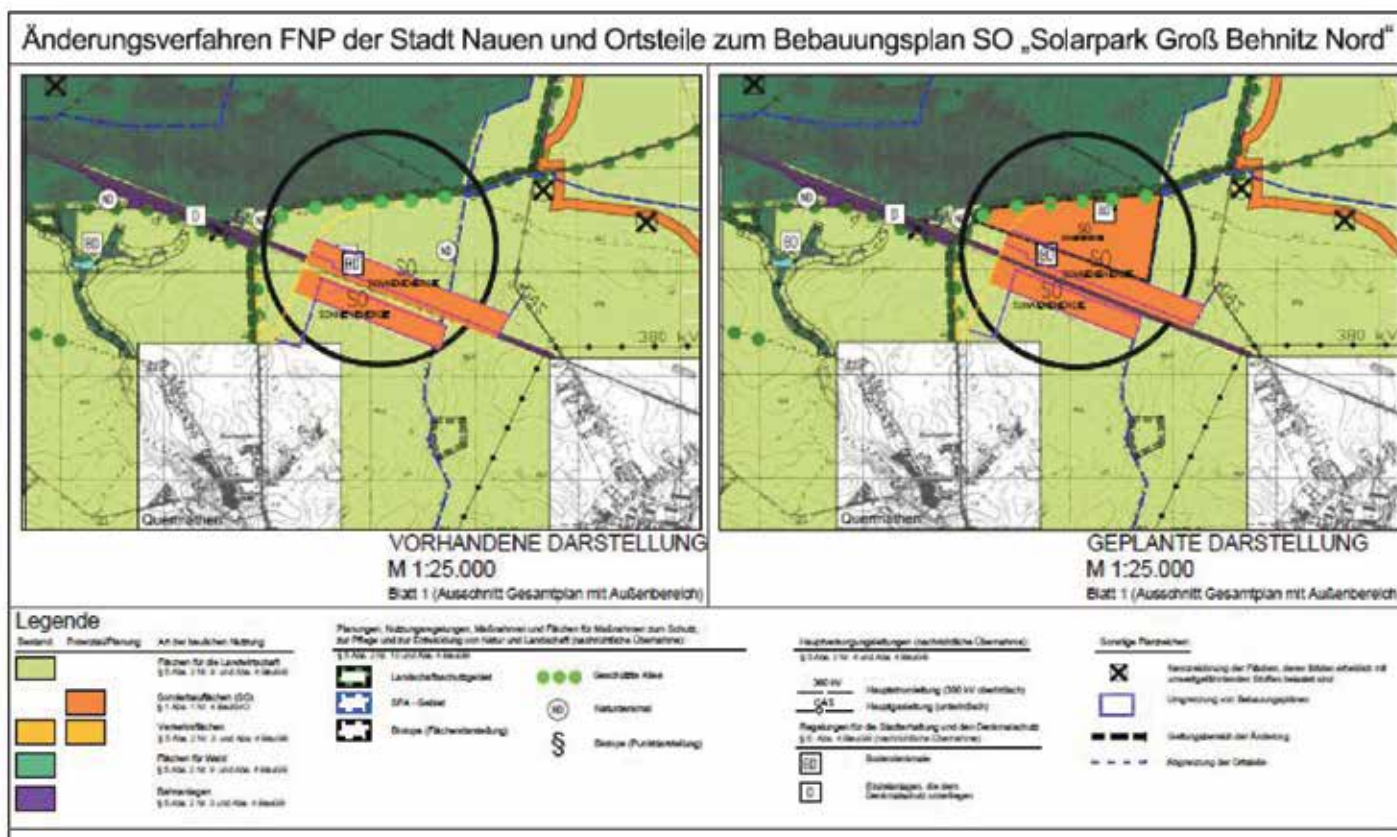
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Ver-

einbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen; Planen und Bauen; Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).



Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen: Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 456 (tlw.), 453, 449, 522, 379 (tlw.), 382 (tlw.), 524 (tlw.), 526 (tlw.), 528 (tlw.), 530 (tlw.), 532 (tlw.), 534 (tlw.), 536 (tlw.), 406 (tlw.) mit einer Größe von ca. 17,7 ha – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten

Termine vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen; Planen und Bauen eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

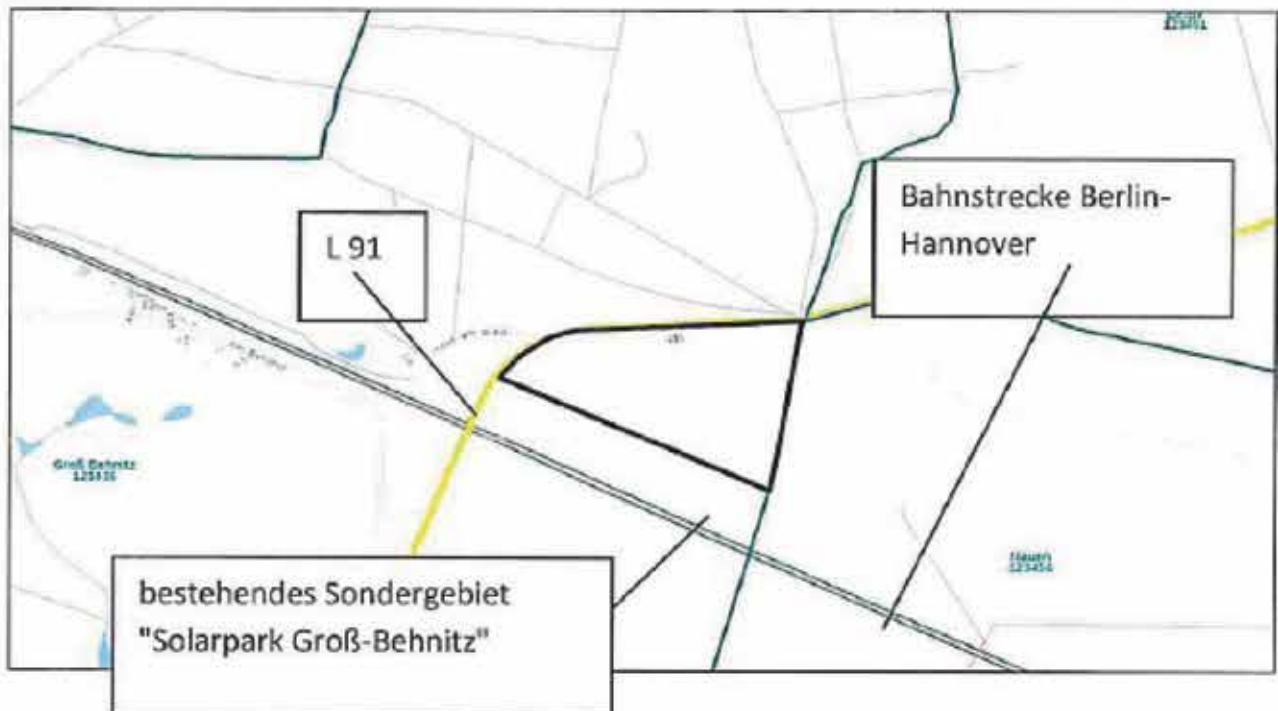


A – Amtlicher Teil

Skizze der Lage des Geltungsbereichs

Anlagen

Auszug aus dem Brandenburg Viewer mit Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (schwarz, ohne Maßstab):



Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (schwarz, ohne Maßstab):





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Erweiterung Stadtrandsiedlung“ Stadt Nauen

Offenlage Unterlagen zum Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Stadtrandsiedlung“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 10, Flurstücke 207 (teilw.), 391, 392/5, 392/7, 392/8, 392/9, 392/14, 392/15, 392/16, 393/3, 393/4 und 395 (teilw.) gefasst.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes für den Einfamilienhausbau (Einzelhäuser, Doppelhäuser) als Erweiterung der Stadtrandsiedlung und Abschluss zur freien Landschaft weiter östlich. Im Bebauungsplan soll eine öffentliche Straße festgesetzt werden, die das Plangebiet von der Ludwig-Jahn-Straße aus erschließt und an die Straße Am Flügelgraben anbindet.

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Artenschutzbeitrag vorzulegen.

Die Offenlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (siehe Lageplan) und

der Begründung mit den Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom **01.06. bis einschl. 01.07.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:00- 15:00

Di. 8:00- 17:00

Do. 8:00- 18:00

Fr. 8:00- 12:00

zu jedermanns Einsicht. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmolh und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Lindenweg 1“, OT Bergerdamm, der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1“ im Ortsteil Bergerdamm, Gemeindeteil Lager, gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Flurstücks 196 der Flur 4, Gemarkung Bergerdamm, und hat eine Größe von ca. 675 qm (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen.

Der Bebauungsplan „Lindenweg 1“ kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren mit Umweltbericht.

Lageplan:

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindenweg 1“, OT Bergerdamm



Änderung des Flächennutzungsplans durch Aufstellung eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“ mit dem Ziel des Repowering: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen durch Aufstellung eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“. Geltungsbereich des Änderungsverfahrens ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Nauen.

Bei der Erarbeitung des Teil-FNP „Windkraftnutzung“ sind folgende Grundsätze und Festlegungen zu beachten:

- I.**
Windkraftanlagen sind u. a. ausgeschlossen:
- in bestehenden Siedlungsbereichen und im Abstand von 1.100 m um bestehende Wohngebäude, wobei die Wohnnutzung tatsächlich bestehen muss; für einzel stehende Wohngebäude im Außenbereich können Ausnahmen zugelassen werden, wobei ein Mindestabstand auch zu diesen Gebäuden von 600 m gewährleistet bleiben muss,
 - in einem Abstand innerhalb von 1.100 m um im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen dargestellte Wohnbauflächen; dies betrifft insbesondere

- auch die im Verfahren befindliche FNP-Änderung „Kernstadt Nauen“,
- in Naturschutzgebieten,
 - in sonstigen Landschaftsbestandteilen mit besonderem Schutzanspruch, d. h. in Landschaftsschutzgebieten, europäischen Vogelschutzgebieten („SPA-Gebiete“) und FFH-Gebieten,
 - in Gebieten des Freiraumverbundes nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR),
 - in Restriktionsflächen des Artenschutzes entsprechend den Vorgaben bzw. Hinweisen der zuständigen Fachbehörden.

Weitere Ausschlusskriterien können sich im Verfahren ergeben. Die o. g. Punkte sind daher nicht abschließend.

- II.**
Die Windeignungsgebiete im Teil-FNP „Windkraftnutzung“ sollen eine Mindestgröße von 100 ha haben, um die neuen Windkraftanlagen zu konzentrieren. Außerdem wird eine Obergrenze des Flächenumfangs von 20 km



A – Amtlicher Teil

festgelegt, damit die darzustellende Fläche möglichst kompakt bleibt.

III.

Im Windeignungsgebiet des Teil-FNP „Windkraftnutzung“ wird eine Höhenbegrenzung von 250 m entsprechend dem aktuellen Stand der Technik als textliche Darstellung festgelegt.

IV.

Die Darstellung des Windeignungsgebiet im Teil-FNP „Windkraftnutzung“ begründet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das Entgegenstehen öffentlicher Belange für raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb dieses Windeignungsgebietes. Darauf ist, wie im bisherigen FNP, durch textliche Darstellung hinzuweisen.

V.

Die Änderung des FNP durch Aufstellung eines Teil-FNP „Windkraftnutzung“ ist in enger Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming durchzuführen, die derzeit der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erarbeitet. Dieser Regionalplan wird voraussichtlich ebenfalls Windeignungsgebiete festsetzen, die als Ziele der Raumordnung die Planungshoheit der Stadt Nauen einschränken werden. Ein erheblicher inhaltlicher Widerspruch zwischen Teil-FNP „Windkraftnutzung“ und Regionalplan ist zur Planbarkeit und Rechtssicherheit zu vermeiden.

VI.

Das Repowering soll nur auf der Grundlage von Bebauungsplänen zugelassen werden, die die genauen Standorte der neuen Windkraftanlagen festlegen. In den Bebauungsplänen soll gem. § 249 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden, dass die in den Bebauungsplänen festgesetzten Windkraftanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windkraftanlagen andere Windkraftanlagen zurückgebaut werden.

VII.

Es wird angestrebt, dass das Repowering nur zulässig sein soll, wenn die Stadt entsprechend dem aktuellen EEG 2021 in angemessener Weise am Ertrag der neuen Windkraftanlagen beteiligt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Auszahlung in Höhe von 0,2 Cent/kWh tatsächlich produzierter Energie je Windkraftanlage die untere Grenze der Angemessenheit darstellt. Näheres ist in den städtebaulichen Verträgen oder in einer gesonderten Vereinbarung mit den Betreibern der neu zu errichtenden Windkraftanlagen auf der Grundlage der zu dem entsprechenden Zeitpunkt geltenden Rechtslage festzulegen. Einer solchen vertraglichen Regelung bedarf es nicht, sollte eine gesetzliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Ausgleichszahlung bestehen oder zum gegebenen Zeitpunkt sich eine solche Ausgleichszahlung als rechtswidrig erweisen.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“ OT Neukammer: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neukammer Nord“ im OT Neukammer, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 22, Flurstücke 93 (geplantes Gewerbegebiet), 16 tw., 75 und 77 sowie Flur 26 Flurstücke 190, 204, 206 und 208 (Straßenland L 91) (siehe Übersichtsplan) gefasst.

Ziel ist es, eine Möglichkeit für die Errichtung von Flächen für mittelständische Gewerbebetriebe zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Artenschutzbeitrag vorzulegen.

Die Offenlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (siehe Lageplan) und der Begründung mit den Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom **01.06. bis einschl. 01.07.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:00- 15:00

Di. 8:00- 17:00

Do. 8:00- 18:00

Fr. 8:00- 12:00

zu jedermanns Einsicht. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

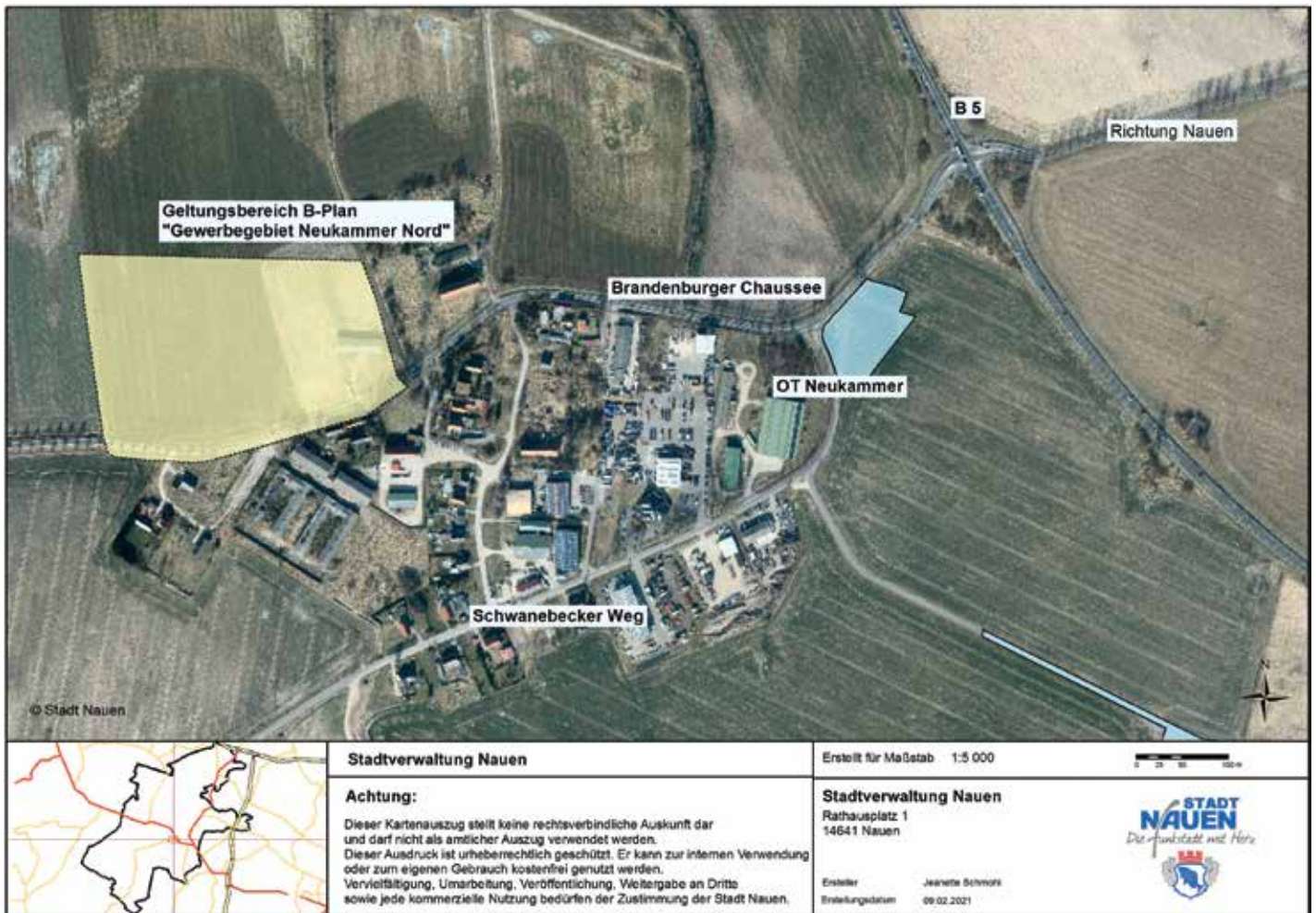
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Karte auf Seite 16



A – Amtlicher Teil



FNP Änderungsverfahren zum B-Plan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“ OT Neukammer, Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 22, Flurstücke 93 (geplantes Gewerbegebiet), 16 tw., 75 und 77 sowie Flur 26 Flurstücke 190, 204, 206 und 208 (Straßenland L 91) (siehe Übersichtsplan) gefasst.

Ziel ist es eine Möglichkeit für die Errichtung von Flächen für mittelständische Gewerbebetriebe zu schaffen. Dazu ist die Änderung der Darstellung des FNP von derzeit Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet notwendig. Das Planverfahren wird parallel zum B-Plan „Gewerbegebiet Neukammer Nord“ OT Neukammer erarbeitet.



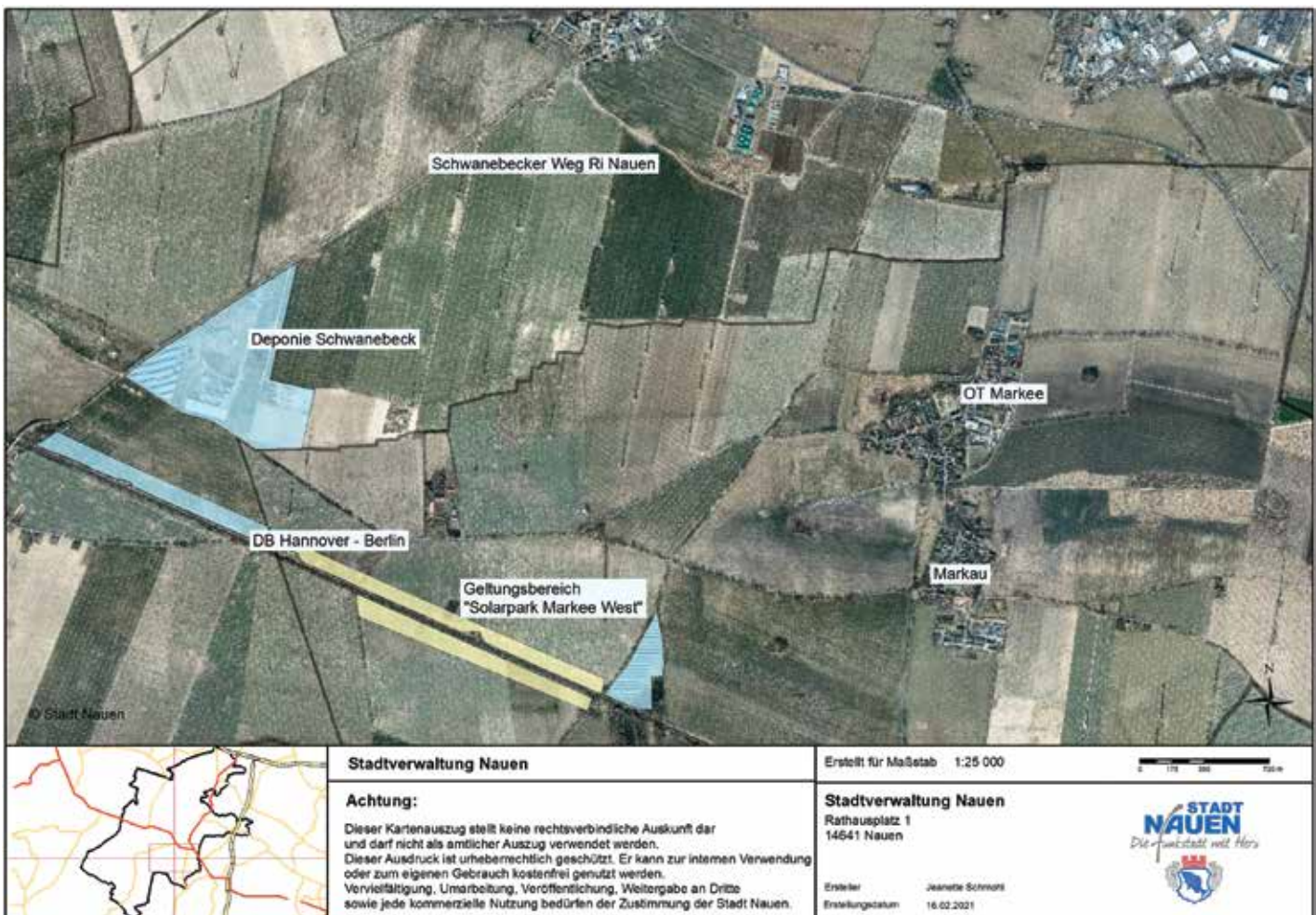


A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Solarpark Markee West“, OT Markee, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Markee West“ im OT Markee, für den Bereich der Gemarkung Markee Flur 1, Flurstücke 10 (tw.), 17, 21(tw.) und 28 (tw.) und Flur 3, Flurstücke 60 (tw.), 61 (tw.), 78 (tw.) und 84 (tw.) gefasst. Der Bebauungsplan wird im

zweistufigen Normalverfahren mit Umweltbericht aufgestellt. Ziel des o. g. B-Planes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten.



FNP Änderungsverfahren, zum B-Plan „Solarpark Markee West“ OT Markee, Änderungsbeschluss

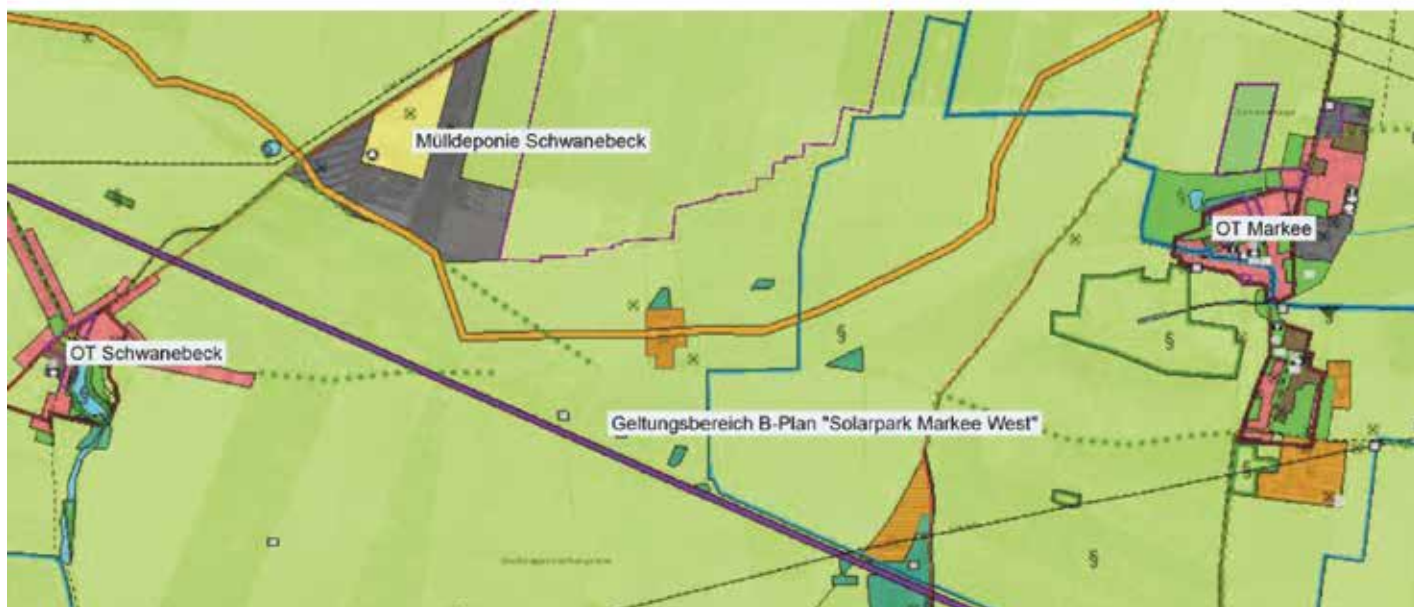
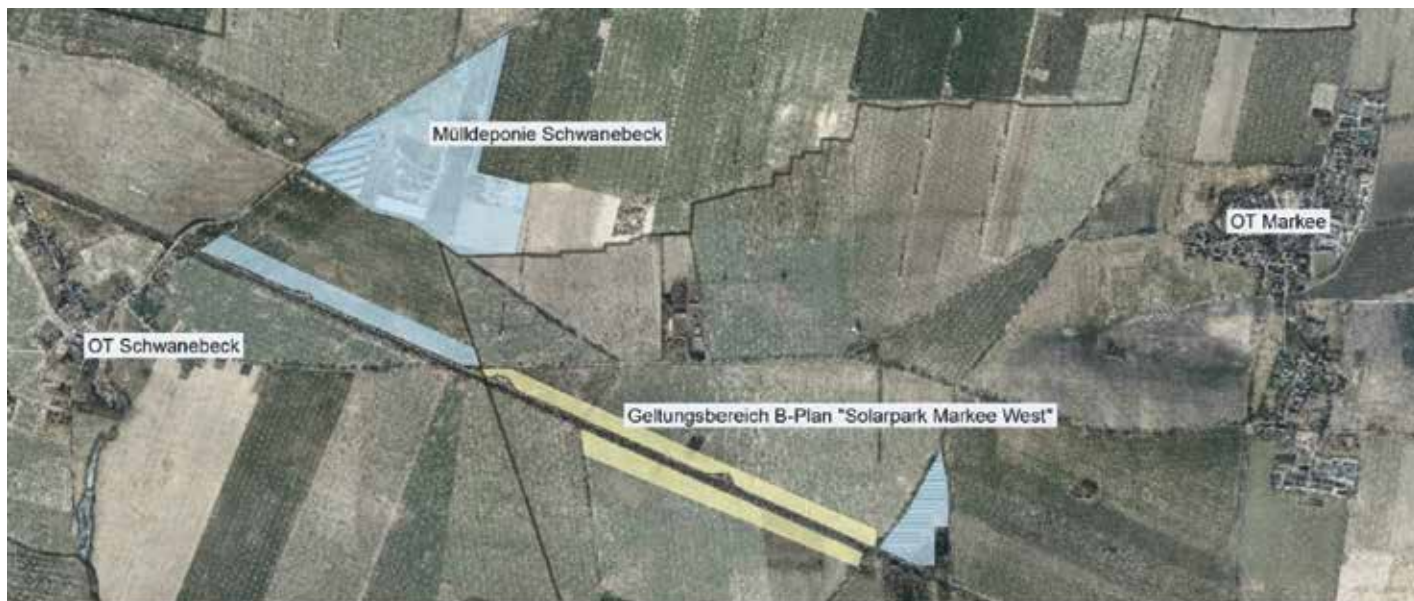
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemarkung Markee Flur 1, Flurstücke 9/4 (tw.), 10 (tw.), 17, 21(tw.), 25 (tw.) und 28 (tw.), 31 (tw.) und Flur 3, Flurstücke 5/3 (tw.), 60 (tw.), 61 (tw.), 62/3 (tw.), 73 (tw.), 78 (tw.), 81 (tw.), und 84 (tw.) mit einer Gesamt-

größe von ca. 32 ha (siehe Anlage) gefasst. Ziel des o. g. B-Planes ist Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks (siehe Anlage). Der FNP wird im Normalverfahren geändert.

Karten auf Seite 18



A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 den Beschluss zur öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit den Anlagen des Bebauungsplans „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes (siehe Lageplan) und der Begründung mit den Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **01.06. bis einschl. 01.07.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:00- 15:00
Di. 8:00- 17:00
Do. 8:00- 18:00
Fr. 8:00- 12:00

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als

Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.



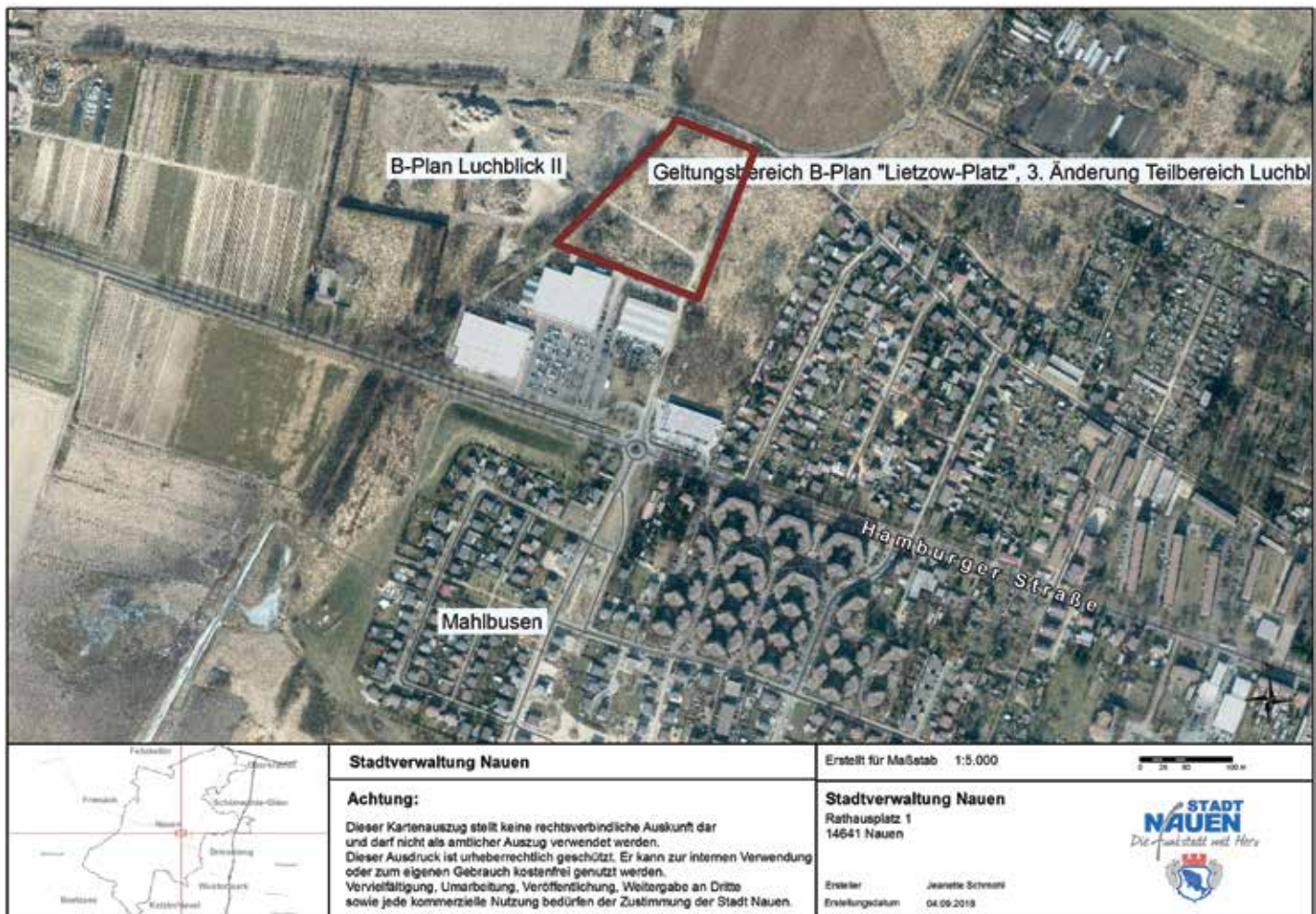
A – Amtlicher Teil

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für

die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



Widmung von Verkehrsflächen

– Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Kienberg und Börnicke:

Am Fuchsbau als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 645 (ca. 710 m²)

Am Graben als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 493 teilw. (ca. 2.860 m²)

Am Gutshaus als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 514 teilw., 656, 657 teilw., 657 teilw., 672 teilw. und 719 teilw. (ca. 1.686 m²)

Am Sportplatz als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 538 teilw. und 548 (ca. 3.310 m²)

Kienberger Damm als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 584 teilw., Flur 3, Flurstücke 46, 53, 78, Flur 6, Flurstück 94 (ca. 40.370 m²)



A – Amtlicher Teil

Parkweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 498 teilw., 641 teilw., 648, 652 teilw., 658, 669, 673, 720, 722, 723, 724 teilw. (ca. 4.438 m²)

Zum Gutshof als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 6, Flurstück 2/10 (ca. 2.412 m²)

Zum Rosengarten als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 2, Flurstück 125 teilw. und der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 240 (ca. 52.240 m²)

Prinzendamm als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstücke 50 teilw., 57 teilw., 58 teilw., 59 teilw., Flur 9, Flurstücke 109/2, 158 und der Gemarkung Kienberg, Flur 3, Flurstück 44 (ca. 105.677 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 04.05.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen

– Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Klein Behnitz:

Barnewitzer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 4, Flur 3, Flurstück 22, Flur 7, Flurstück 17, Flur 8, Flurstück 33 und Flur 10, Flurstück 65 (ca. 24.950 m²)

Friedrichshof als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 3, Flurstück 14, Flur 6, Flurstück 32 teilw. (ca. 17.683 m²)

Friedrichshofer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 21 (ca. 3.255 m²)

Grüner Winkel als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 16 (ca. 1.873 m²)

Heineberger Weg (Teil 1, Abzweig von Riewender Straße) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 1, Flurstücke 94/1, 95, 101/1, 102, Flur 11, Flurstücke 27 teilw. und 30 (ca. 2.550 m²)

Heineberger Weg (Teil 2, Fortführung Mittelweg/ Nußallee) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 11, Flurstücke 16 teilw. und 27 (ca. 2.995 m²)

Mittelweg (Teil der Nußallee inbegriffen) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 12, Flurstück 46 teilw., Flur 14, Flurstück 35, Flur 16, Flurstück 88 (ca. 21.043 m²)

Ribbecker Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstück 49 teilw., Flur 16, Flurstück 1 teilw. (ca. 4.395 m²)

Riewender Straße (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 165 (ca. 1.176 m²)

Vorwerk (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 16 (ca. 178 m²)

Zum Klinkgraben als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstücke 59 teilw. und 64/1 (ca. 1.311 m²)

Ribbecker Weg“ (Rad- und Wanderweg) als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstücke 15, 17 teilw., 49 teilw. und der Gemarkung Ribbeck, Flur 9, Flurstück 369, Flur 11, Flurstücke 36, 60, 70 teilw. und 92 (ca. 13.275 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 04.05.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Widmung von Verkehrsflächen

– Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Markee:

Alte Schulstraße als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 19/3 teilw. (ca. 4.730 m²)

Am Speicherbecken als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 58/1 teilw. (ca. 2.923 m²)

Ausbau Wernitzer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 66 und 270 teilw. (ca. 17.514 m²)

Bahndammweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstücke 57/2 teilw., 61, 63 teilw., 69 teilw., 77 teilw., 153 teilw. und Flur 11, Flurstücke 11 und 108 (ca. 8.275 m²)

Bredower Landweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 5, Flurstücke 10, 11, 12 (ca. 14.918 m²)

Eigenheimsiedlung als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 53/72 teilw. (ca. 3.238 m²)

Markauer Hauptstraße (Teilstück 1) als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 30/3 teilw. (ca. 1.635 m²)

Markauer Hauptstraße (Teilstück 2) als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 30/3 teilw., 34 teilw. (ca. 1.510 m²)

Markeer Hauptstraße (kommunales Teilstück) als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 235 (ca. 1.190 m²)

Neuer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 30/3 teilw., 50/2, 51/5, 52 teilw. (ca. 4.760 m²)

Neugarten als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 123 teilw., 127 teilw., 147 teilw., 207 teilw., 210 teilw., 236, 243 und 256 teilw. (ca. 13.855 m²)

Neuhof als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 1, Flurstück 6 teilw., Flur 2, Flurstück 10, Flur 3, Flurstücke 31 teilw., 33 und Flur 4, Flurstücke 50 teilw., 51 und 53 teilw. (ca. 37.135 m²)

Neuhofer Landweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 4, Flurstück 50 teilw. und Flur 6, Flurstück 19/3 teilw. (ca. 5.885 m²)

Niederhofer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 64 und Flur 12, Flurstück 50 teilw. (ca. 6.763 m²)

Ringweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 25/20 (ca. 945 m²)

Straße der Neubauten als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 53/72 teilw. (ca. 1.380 m²)

Verbindungsweg Neuhof-Markauer Hauptstraße als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Markee, Flur 2, Flurstück 9, Flur 3, Flurstück 28 und Flur 11, Flurstücke 111 und 286 teilw. (ca. 25.732 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 04.05.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen

– Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus



A – Amtlicher Teil

der Gemarkung Neukammer:

Brandenburger Chaussee (kommunales Teilstück) als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 22, Flurstücke 86 teilw. und 88 teilw. (ca. 920 m²)

M als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 26, Flurstücke 17 teilw. und 18 teilw. (ca. 5.744 m²)

Schwanebecker Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstücke 87/2, 87/4, Flur 24, Flurstücke 13/1, 15/1, 16, 17, 20, 23, 25, Flur 25, Flurstücke 23/2, 23/7, 23/8 teilw., 24/2, 25/1, 26/1, 26/17, 46/1 teilw., Flur 26, Flurstücke 1/10, 27/8, 69/2 teilw., 69/3, 72 teilw., 75, Flur 43, Flurstücke 134, 136, 140 und 146 (ca. 57.073 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen.

Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 04.05.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen

– Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Ribbeck und Groß Behnitz:

Am Birnbaum als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 60 teilw., 66/1 teilw., 72/3, 72/4 und 234 (ca. 5.866 m²)

Flurweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 102, 118, 217, 262 teilw. und Flur 8, Flurstück 5011 teilw. (ca. 5.186 m²)

Gartenweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 8, Flurstück 157 (ca. 586 m²)

Marienhof als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 4, Flurstück 212 teilw. und Flur 7, Flurstücke 50 teilw., 51 teilw. und 52 teilw. (ca. 40.672 m²)

Theodor-Fontane-Straße als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 264 teilw., Flur 4, Flurstück 212 teilw. und Flur 7, Flurstück 66/2 teilw. (ca. 10.117 m²)

Uhlenburger Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstück 86 teilw. (ca. 4.442 m²)

Wiesenweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 7, Flurstück 66/2 teilw. (ca. 1.940 m²)

Zur Meierei als Gemeindestraße:

Gemarkung Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 137, Flur 2, Flurstücke 31 teilw., 42 teilw., 150 und Flur 9, Flurstücke 122, 320, 325 und 327 (ca. 11.433 m²)

Gehweg Flurweg als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 262 teilw. (ca. 233 m²)

Neuer Damm (Weg ab Marienhof bis zur B5) als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstücke 7, 10 teilw., 197 und Flur 4, Flurstück 32 (ca. 33.407 m²)

Zufahrt Kläranlage Ribbeck als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 117, 192 teilw. und 262 teilw. (ca. 441 m²)

Verlängerung Zur Meierei als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstücke 150 teilw., 173 teilw., 175 teilw., Flur 3, Flurstück 30 teilw. und Flur 9, Flurstücke 31 teilw., 33 teilw., 56 teilw., 122 teilw., 301, 320, 324 teilw., 325, 327 teilw., 366 teilw., 369 teilw., 391 teilw., 396 teilw. (ca. 49.831 m²) – Tonnenbegrenzung „Meiereibrücke“ 12 Tonnen

touristischer Radweg als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstücke 106 teilw., 107 teilw., 112 teilw., 128 teilw., Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstück 129 und Flur 9, Flurstücke 218, 219/1 teilw., 233 teilw., 234 teilw. (ca. 38.915 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.



A – Amtlicher Teil

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 04.05.2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Städtische Richtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Nauener Modells der sozial verträglichen Baulandentwicklung – Folgekostenrichtlinie – vom 18.02.2019

1. Änderung

Die Folgekostenrichtlinie vom 19.02.2019, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 11.03.2019, S. 14, wird wie folgt geändert (*Änderungen kursiv*):

I.

§ 2 Abs. e) der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„e) bei Bebauungsplanverfahren *in den Ortsteilen der Stadt Nauen (vgl. Anlage C dieser Richtlinie)*, bei denen die planungsbedingte Netto-Bodenwertsteigerung, die im Rahmen der Angemessenheitsberechnung nach §§ 8 ff dieser Richtlinie ermittelt wird, die Kappungsgrenze von 20 €/qm Nettobauland nach § 8.2 nicht übersteigt; die Pflicht zur Übernahme der Planungs- und ggf. Erschließungskosten bleibt unberührt.“

II.

In § 3 Abs. 3 Buchst. b. wird folgender letzter Satz angefügt:

„Auf die Regelung in § 9 Abs. 4 Buchst. b. wird hingewiesen.“

III.

In § 3 Abs. 3 Buchst. c. wird folgender letzter Satz angefügt:

„Auf die Regelung in § 9 Abs. 4 Buchst. b. wird hingewiesen.“

IV.

§ 8.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb der Kernstadt Nauen (vgl. Abgrenzung in Anlage C) wird eine Kappungsgrenze der Netto-Bodenwertsteigerung von 20,- €/qm Netto-Bauland als Investitionsanreiz festgelegt. Das bedeutet, dass Vorhaben, die aufgrund der vorläufigen Angemessenheitsberechnung vor Beginn des Planverfahrens diese Bodenwertsteigerung voraussichtlich nicht übersteigen werden, nicht zur Beteiligung an den sozialen Folgekosten herangezogen werden.“

V.

§ 8.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kostenbeteiligung für die sozialen Folgekosten wird in der Kernstadt (vgl. Abgrenzung in Anlage C) auf 70 % je Euro der Netto-Bodenwertsteigerung gem. Abs. 2 festgelegt. Für die Ortsteile gilt dies erst oberhalb der Kappungsgrenze gem. Abs. 3. Der berechnete Maximalbetrag, der sich aus der potentiell benötigten Platzzahl in Folgeeinrichtungen, multipliziert mit

den pauschalierten Kosten gem. § 7 (4) ergibt, darf dabei nicht überschritten werden.“

VI.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu wird im Regelfall ein Zeitraum von maximal 5 Jahren nach vollständiger Bezahlung der sozialen Folgekosten angenommen; davon abweichende Regelungen kann der städtebauliche Vertrag treffen.“

VII.

§ 11 entfällt.

VIII.

Die übrigen Regelungen der Richtlinie vom 18.02.2019, insbesondere auch die Anlagen A und B, bleiben von dieser 1. Änderung unberührt.

Nauen, den 4. März 2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Anlage C:

Abgrenzung der Kernstadt Nauen, in der die Kappungsgrenze gem. § 2 Buchst. e bzw. § 8.2 Abs. 3 nicht gilt:

Die Kernstadt Nauen wird begrenzt

- Im Norden durch den Großen Havelländischen Hauptkanal,
- Im Osten durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- Im Süden durch den Verlauf der Ortsumgehung Nauen der Bundesstraße B 5 und
- Im Westen durch die Grenze des SPA-Gebietes „Rhin-Havelluch“.

Planzeichnung:

Die Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich der FNP-Änderung für die Kernstadt Nauen, deren Aufstellung die Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2019 beschlossen hat.

Karte auf Seite 24



A – Amtlicher Teil



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 03.05.2021 – NauOBV –

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 Abs.3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBL. I/ 96, [Nr. 21], (Seite 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL. I/ 19, [Nr. 38], S. 3 und des § 10 Abs. 2 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes(LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBL. I/99, [Nr. 17], Seite 386, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBL. I/18, [Nr. 8], S. 17) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 03.05.2021 für die Stadt Nauen, einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Reinhaltung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Abbrennen von Pyrotechnik
- § 5 Abfallbeseitigung
- § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 7 Einfriedungen
- § 8 Anbringen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 9 Hausnummern
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Lagerfeuer
- § 12 Ordnungswidrigkeiten/ Verwaltungszwang
- § 13 In- Kraft- Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden oder zugänglichen und genutzten Flächen, ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 - a) die Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie öffentliche Park- und Festplätze
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen und – Einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung
 - d) die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gehölzflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Gefahren abwehrende Schutzeinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichen.



A – Amtlicher Teil

§ 2

Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere in ihrer Benutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der für Anlagen speziell geregelten Benutzungsordnungen bleiben unberührt.

- a) Das Befahren von Grün-, Erholungs- und Spielflächen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege sowie das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien auf diesen Flächen ist unzulässig.
- b) Bestandteile und Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen, wie zum Beispiel Pflanzen, Erde, Sand, Spielgeräte, Ruhebänke dürfen nicht unbefugt von ihrem Bestimmungsort entfernt, beschädigt oder Flächen unter Einsatz von Kies oder Schotter entgrünt werden.
- c) Bolzplätze, Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte, Sandkästen und andere Kindern und Jugendlichen dienende Freizeiteinrichtungen dürfen nur von den laut Benutzerordnungen ausgewiesenen Personen benutzt werden. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Es ist verboten, Alkohol und andere berauschende Mittel auf den vorgenannten Plätzen mitzuführen und diese dort zu konsumieren. Die Plätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen. Auf den Friedhöfen sind Spiele jeder Art gestattet.
- d) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist das Grillen nur gestattet, soweit die Anlage dafür speziell eingerichtet und die Nutzung nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen erlaubt ist. Ausnahmen im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde genehmigen.
- e) Das vorübergehende Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Objekten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung gestattet.

§ 3

Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Es ist verboten, Verkehrsflächen und Anlagen durch Hinterlassen von Unrat, Verpackungsmaterialien und durch Urinieren zu verunreinigen oder Zubehör, wie Schilder, Bänke, Denkmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unerlaubt zu bekleben oder mit Graffiti zu versehen oder zu entfernen. Die straßen-, verkehrs-, abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen des Landes oder Bundes bleiben hiervon unberührt.
- 2) Auf den Straßen und in den Anlagen dürfen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze nicht gewaschen oder gereinigt werden. Es ist unzulässig, auf Straßen und in den Anlagen Ölwechsel oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vorzunehmen.
- 3) An Grundstückseinfahrten sind bei vorhandenen Hochbordanlagen nur vom Straßenbaulastträger zuvor genehmigte Bordsteinabsenkungen zulässig. Die Verwendung von Winkelleisen oder ähnlichen Materialien zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist nicht erlaubt.
- 4) Wer nach Genehmigung von offenen Verkaufsstellen aus oder in öffentlichen Anlagen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, hat entsprechend des Anfalls undurchlässige und ausreichend bemessene Abfallbehälter in Nähe seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens jedoch täglich nach Verkaufsschluss zu entleeren. Außerdem sind vom Betreiber im Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle alle weggeworfenen Rückstände der von ihm veräußerten Waren, wie zum Beispiel Verpackungsmaterial und andere Abfälle zu beseitigen.
- 5) Hydranten und sonstige Löschwasser-Entnahmestellen, Einläufe, Straßenkanäle, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Kabelwerksteine und Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Hinweis-

schilder dürfen nicht zugestellt, zugedeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt werden.

§ 4

Abbrennen von Pyrotechnik

- 1) Vom 31. Dezember ab 0 Uhr bis zum 1. Januar, 24 Uhr ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 mit reiner Knallwirkung wie Knallkörper, Knallkörperbatterien oder Knallkörper-Kombinationen an folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt:
 - Martin-Luther-Platz
 - Mittelstraße Marktstraße
 - Kreisverkehr Rathausplatz, einschließlich der anliegenden Kreuzungsbereiche Goethestraße, Hamburger Straße, Berliner Straße, Rathausplatz und Brandenburger Straße in einer Tiefe von 50 m.
- 2) In der Zeit von April bis Oktober eines jeden Jahres ist das Abbrennen von Feuerwerken in den Ortsteilen Groß Behnitz und Ribbeck nur im öffentlichen Interesse und durch Berufsfeuerwerker zulässig.
- 3) Die Örtliche Ordnungsbehörde kann von den Regelungen des Abs. 1 Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen und unter der Maßgabe, dass Knallwirkung vermieden wird.

§ 5

Abfallbeseitigung

- 1) Die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Havelland über den Anschluss- und Benutzerzwang Berechtigten dürfen zum Zwecke der Entsorgung
 - Abfallgefäße für Restmüll
 - Biotonnen
 - Wertstoffgefäße für Pappe/Papier
 - Leichtstoffsäcke oder Behälter für Leichtstoffe
 - Sperrmüll
 - Weihnachtsbäume
 frühestens um 18.00 Uhr des dem Abfuhrtermin vorausgehenden Tages an die in der Abfallsatzung des Landkreises vorgeschriebene Stelle herausstellen.
- 2) Es ist untersagt, Hausabfall und Gewerbeabfall in und an den öffentlich angebrachten Papierkörben abzulagern.
- 3) Betreiber und Nutzer von Abfall- und Wertstoffentsorgungseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Abholung Zurückgebliebenes unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 6

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang sowie Eiszapfen, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, sind vom Gebäudeeigentümer oder -besitzer rechtzeitig zu entfernen.

§ 7

Einfriedungen

Es ist unzulässig, Einfriedungen mit spitzen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen, oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hineinragt oder an der Außenseite der Pfosten befestigt wurde, zu versehen.

§ 8

Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- 1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben auf ihren Grundstücken und anderen Gebäuden das Anbringen, Unterhalten und Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere Schilder mit Straßenbezeichnungen und Verkehrszeichen, öffentliche Feuermelde- und Sirenenanlagen sowie Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen.



A – Amtlicher Teil

- 2) Es ist verboten, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienenden Einrichtungen, Schilderaufschriften oder Zeichen zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken oder für ihren Zweck unbrauchbar zu machen.

§ 9

Hausnummern

- 1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt Nauen festgesetzt. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Wohngebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbständige Wohngebäude eine eigene Hausnummer.
- 2) Jeder Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches verpflichtet, sein Haus mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen und diese in gut lesbarem Zustand zu halten. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Nutzer gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz) gleich. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder auf seine Kosten. Diese Verpflichtung schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- 3) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) Die Hausnummern sind in der Regel neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie von der dem Hause zugewandten Straßenseite aus jederzeit erkennbar sind.
 - b) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
 - c) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem gemeinsamen Straßenzugang anzubringen.
 - d) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Nauen verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- 4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch erkennbar bleibt.

§ 10

Tierhaltung

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde mit einer Widerristhöhe ab 35 cm in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Hunde- und andere Tierhalter sowie Tiere mit sich führende Personen sind dafür verantwortlich, dass die zu beaufsichtigenden Tiere Verkehrsflächen und Anlagen durch Abkoten nicht verunreinigen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport des Kotes sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vor zu zeigen. Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 3) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Nutztiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.

§ 11

Lagerfeuer

Das gelegentliche Abbrennen von Lagerfeuern im Freien ist nur dann ohne die Einholung einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Sinne des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erlaubt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eine Gefährdung oder Belästigung liegt in der Regel dann nicht vor, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
- b) Es werden keine pflanzlichen Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, sondern nur trockenes und naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste, Reisig) als Brennmaterial eingesetzt.
- c) Es herrscht keine anhaltende Trockenheit; die Windstärke liegt unter 5. Windstärke 5 (frische Brise) ist gegeben, wenn größere Zweige und Bäume sich bewegen und der Wind deutlich hörbar ist. Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist das Abbrennen von Lagerfeuern in der Nähe von Wäldern, erntereifen Getreideflächen oder ähnlich leicht brennbaren Flächen nicht mehr zulässig.
- d) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person, die das Lebensalter von mindestens 16 Jahren vollendet hat, überwacht.
- e) Die Überwachungsperson stellt sicher, dass das Feuer keine starke Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht und trägt Sorge dafür, dass soweit diese Erscheinungen eintreten, das Feuer mit bereitstehenden Mitteln sofort gelöscht wird.
- f) Der Mindestabstand zu einem Waldrand oder einer Ackerfläche mit ausgereiftem Getreidebestand oder ähnlich leicht brennbarem Bewuchs beträgt mindestens 50 m oder vom selbstgenutzten Grundstück zu diesen Flächen mindestens 30 m. Der Abstand zu Gebäuden oder baulichen Anlagen beträgt mindestens 5 m. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien ist entsprechend größer gewählt.

Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 2 Verkehrsflächen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und hierbei andere in ihrer Benutzung gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. § 2 a) Grün, Erholungs- und Spielflächen befährt oder auf diesen Gegenstände und Materialien abstellt und lagert,
 3. § 2 b) Bestandteile und Zubehör vom Bestimmungsort entfernt, beschädigt oder Flächen entgrünt,
 4. § 2 c) Kinderspielplätze, Spielgeräte, Bolzplätze und andere Kindern und Jugendlichen dienende Freizeiteinrichtungen unberechtigt nutzt oder auf Friedhöfen Spiele durchführt,
 5. § 2 c) auf Kindern und Jugendlichen dienenden Freizeiteinrichtungen Alkohol oder andere berauschende Mittel mitführt oder diese dort konsumiert
 6. § 2 d) auf Verkehrsflächen oder Anlagen außerhalb einer dafür speziell eingerichteten Anlage grillt oder die Anlage entgegen den Nutzungsbedingungen betreibt,
 7. § 2 e) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen ohne vorherige Einholung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis aufstellt,
 8. § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder Zubehör beschädigt, beschmutzt, beklebt oder mit Graffiti versieht oder entfernt,
 9. § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Maschinen, Fahrzeuge,



A – Amtlicher Teil

- Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze wäscht oder reinigt, Ölwechsel oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vornimmt,
10. § 3 Abs. 3 an Bordsteinen nicht erlaubte Vorrichtungen anbringt,
 11. § 3 Abs. 4 bei Betreiben offener Verkaufsstellen der Abfallentsorgung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 12. § 3 Abs. 5 Anlagen, Einrichtungen und Hinweisschilder zudeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt,
 13. § 4 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
 14. § 5 Abs. 1 die geregelten Zeiten für das Herausstellen von Abfällen und Wertstoffen sowie Weihnachtsbäumen zur Abholung nicht einhält,
 15. § 5 Abs. 2 Haus- oder Gewerbeabfall in oder an den öffentlich angebrachten Papierkörben ablagert,
 16. § 5 Abs. 3 als Nutzer von Abfall- und Wertstoffeinrichtungen bei der Abholung Zurückgebliebenes nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 17. § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht rechtzeitig entfernt,
 18. § 7 Einfriedungen mit spitzen Gegenständen oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hineinragt, versieht,
 19. § 8 Abs. 1 das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen nicht duldet,
 20. § 8 Abs. 2 Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt oder unbrauchbar macht,
 21. § 9 Abs. 2 keine Hausnummer anbringt, oder diese nicht in gut lesbaren Zustand hält,
 22. § 9 Abs. 3 die Hausnummer nicht erkennbar oder an der vorgegebenen Stelle anbringt,
 23. § 9 Abs. 4 bei Änderung die alte Hausnummer nicht erkennbar erhält,
 24. § 10 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß angeleint ausführt,

25. § 10 Abs. 2 Satz 3 durch Tiere auf den Verkehrsflächen und Anlagen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 26. § 10 Abs. 2 Satz 2 geeignete Hilfsmittel nicht mitführt oder auf Verlangen befugter Kontrollpersonen diese nicht vorzeigt.
 27. § 10 Abs. 3 als Tierhalter, Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter sein befriedetes Besitztum nicht angemessen gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere sichert.
- 2) a) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.
 - b) Wer entgegen den Vorschriften des § 11 fahrlässig oder vorsätzlich im Freien ein Feuer abbrennt oder fahrlässig oder vorsätzlich gegen Auflagen einer ihm erteilten diesbezüglichen Erlaubnis verstößt und hierbei die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt, kann mit Geldbuße nach § 23 Abs. 1 Ziffer 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) bis zu 5000 € belangt werden.
 - 3) Die durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände können eingezogen werden.
 - 4) Unbeschadet der Ahndung von Verstößen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können die Ver- und Gebote unter Anwendung von Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- 1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 4. Mai 2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG – Ortsbeirat Groß Behnitz

Frau Cima Trumm, Ortsbeiratsmitglied des Ortsbeirates Groß Behnitz (Wahlvorschlag LWN), hat den Verzicht auf ihren Sitz im Ortsbeirat Groß Behnitz mit Schreiben vom 26. April 2021 mit sofortiger Wirkung erklärt. Der Sitz im Ortsbeirat bleibt unbesetzt, da auf dem Wahlvorschlag der LWN keine Ersatzperson mehr vorhanden ist.

Der Ortsbeirat Groß Behnitz besteht aus 2 Ortsbeiratsmitgliedern.

Nauen, den 10. Mai 2021

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland – Stichtag 31.12.2020

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2020 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einseh- und ausdrückbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, innerhalb der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, Waldemardamm 3, 14641 Nauen (Tel. 03321/403 6181) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten (§ 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Nauen, den 17. März 2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen zu Jubiläen

*Ein jedes Jahr, bewusst gelebt,
ist wunderbar – drum sei bestrebt,
die Augenblicke zu genießen,
die das Leben dir versüßen.
(Anita Menger)*



Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate April und Mai 2021 herzlichen Glückwunsch!

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

JUNI

▶ 01.06. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

▶ 22.06. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

JULI

▶ Sommerpause

AUGUST

▶ 11.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

▶ 12.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie

▶ 17.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

▶ 31.08. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen.

Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>

Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail Adresse StVV@nauen.de

StVV: Stadterweiterung Südwest wird zurückgestellt

Zielstellung ist eine am Bedarf orientierte Entwicklung

» Die Entwicklung der Stadterweiterung Südwest zwischen Brandenburger Straße im Süden und der Schützenstraße im Norden wird zurückgestellt. Das hat die Nauener Stadtverordnetenversammlung auf ihrer 11. Sitzung am 1. März beschlossen.

Die Flächen südlich der sogenannten Gartenstadt, die im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren weiterhin als Baufläche dargestellt werden, bleiben auch weiterhin im Flächennutzungsplan bestehen. „Für die Zukunft bereiten wir uns vor“, unterstrich Bürgermeister Meger. „Die StVV hat dem Beschlussvorschlag zugestimmt, dass die Verwaltung

aufgefordert wird, für diesen Bereich bis zur weitgehenden Realisierung des Bereichs zwischen Brandenburger und Ketziner Straße keine weiteren Aufstellungsbeschlüsse zu schaffen“, so Meger.

„Zielstellung ist es, zunächst nur die Stadterweiterung Süd zwischen Brandenburger und Ketziner Straße so weit zu entwickeln, dass diese Erweiterung auch in die Gänge kommt, und erst danach – vorausgesetzt, es besteht bis dahin immer noch Bedarf – die Stadterweiterung Südwest zwischen Brandenburger Straße und Schützenstraße zu entwickeln“, erläuterte der Bürgermeister den Beschluss.

Die Zurückstellung weiterer Bebauungsplanverfahren in der Stadterweiterung Südwest betrifft nicht die im FNP mit Stand der Neubekanntmachung 2019 bereits dargestellten Wohnbauflächen. Dort sei die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Umsetzung der FNP-Darstellung weiter möglich, hieß es im Beschluss.

Durch die klare Fokussierung auf die beiden Schwerpunktbereiche wird darüber hinaus ein Flickenteppich räumlich nicht zusammenhängender Plangebiete vermieden, was zu unwirtschaftlichen Erschließungsanlagen führen könnte.



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 672 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Ein Ständchen zum 70. Jubiläum der Kita „8. März“

Der Internationale Frauentag war dazu das passende Datum

» Die Kita „8. März“ feierte am 8. März nicht nur den Weltfrauentag, sondern auch den 70. Geburtstag der Einrichtung. Da die Kita gegenwärtig im Bau ist, bleibt am Standort keine Möglichkeit, diesen Anlass zu feiern.

Eine kleine Delegation mit Kita-Kindern stattete gemeinsam mit Erzieherinnen den Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Bildung und Soziales und auch den übrigen Rathausmitarbeiterinnen einen Besuch ab und boten sogar ein kleines Ständchen dar. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) wiederum nutzte den Besuch, der Kita-Leitung zum 70-jährigen Bestehen seine Glückwünsche auszusprechen. „In dieser Kita wird seit nunmehr 70 Jahren quasi jeden Tag an die Arbeit der Frauen erinnert, welche Leistung damit in Verbindung steht, Kindererziehung und Arbeitsleben „unter einen Hut“ zu bringen. Der heutige Internationale Weltfrauentag ist also das i-Tüpfelchen für den heutigen Geburtstag“, betonte der Bürgermeister. Als kleines Geburtstagsgeschenk gab's drei Skateboards nebst Knie- und Ellbogenschoner, die im Kita-Garten sicherlich umgehend ausprobiert werden.

Das Gebäude der Kita „8. März“ – die



stattliche Villa aus der Jahrhundertwende in der Berliner Straße – wird seit Jahresbeginn aufwändig saniert. Die Kinder nebst Erzieherinnen sind derweil in der Kita „Bunte Umwelt“ in der Paul-Jerchel-Straße untergebracht. Sind alle Arbeiten in der alten Villa abgeschlossen, sollen dort bis zu 118 Hortkin-

der untergebracht werden. „Mit dem Rückzug der 54 Hortkinder von der Kita „Bunte Umwelt“ und dem Umzug der Hortkinder von der Kita „Kinderland“ wird damit ein idealer Standort für alle Hortkinder der Grundschule am Lindenplatz geschaffen“, kündigte Bürgermeister Meger an.

StVV: Nauen zahlt Elternbeiträge zurück

Eine kleine Entlastung der Eltern in Pandemiezeiten

» Die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern werden zurückgezahlt, um Eltern finanziell zu entlasten. Das hat die Nauener Stadtverordnetenversammlung (StVV) auf ihrer 11. Sitzung beschlossen.

Die Regelung ist rückwirkend: Die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern gemäß Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung werden ab dem 01.01.2021 mit Bezug auf die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie auf die Zweite Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona 2021 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28.01.2021 nicht oder nur hälftig erhoben. Diese Regelung gilt nur für die Eltern, deren Kinder für den Zeitraum von mindestens einem Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50

Prozent in Anspruch genommen haben und deren Kind/er eine Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Nauen besuchen.

In der Begründung zum Beschluss hieß es, dass es seit Ende Dezember 2020 im Land Brandenburg pandemiebedingte Einschränkungen gibt, die in den Horten, zu einer Schließung bzw. zur Notbetreuung geführt haben. Darüber hinaus gibt es in Bezug auf die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege den Appell, dass Eltern ihre Kinder möglichst im häuslichen Umfeld betreuen sollen, um so die Auslastung der Kindertagesstätten auch auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Bürgermeister Meger (LWN) begrüßt den Beschluss. „Die Situation für die Familien in unserer Stadt wird zunehmend schwieriger, je länger der Lockdown anhält. Für uns ist die vollständige

Erstattung der Beiträge auch ein Zeichen von Wertschätzung den Familien gegenüber“, so Bürgermeister Meger.

Die Aussetzung der Beitragserhebung bzw. der Beitragsteilerhebung gilt nur für die Eltern, für die der Stadt Nauen gemäß besagter Richtlinie eine Zuwendung zusteht. Die Vorgaben der Richtlinie sind dabei maßgeblich. Ferner wird die Aussetzung der Beitragserhebung bzw. der Beitragsteilerhebung nur für die Geltungsdauer der genannten Richtlinie bzw. bis zum Ende einer möglichen Verlängerung gewährt. Das Essensgeld für Kinder wird erstattet, wenn die Eltern ihre Kinder ordnungsgemäß beim Caterer abgemeldet haben und der Stadt Nauen keine Kosten entstehen sowie die Stadt Nauen einen Vertrag mit dem Essenlieferanten vereinbart hat.

Neuer Krippenwagen für die Kita „Borstel“

Nun geht es wieder auf Entdeckungsfahrten in die Umgebung

» Die Freude bei den Kindern der Kita „Borstel“ war riesig, als der nagelneue Krippenwagen am 17. März vorgefahren und anschließend eingeweiht wurde. Da konnte es schon eng werden bei der ersten Freiluftfahrt im Vorfrühling. Auch Vertreter der Stadtverwaltung, darunter Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN), waren bei der Übergabe dabei.

Doreen Peters, die kommissarische Leiterin der Kita „Borstel“, sagte: „Wir freuen uns unendlich, unseren, nun doch in die Jahre gekommenen, Krippenwagen ausrangieren zu können. Wenn es das Wetter erlaubt, nutzen wir den Wagen täglich für Ausfahrten in die nähere Umgebung z. B. in den Krankenhauspark oder die angrenzende Kleingartenanlage. Dort entdecken wir gemeinsam mit unseren Jüngsten viele Pflanzen, zur Zeit sind es die Frühblüher und viele kleine interessante Tiere.“

Bei der kleinen Einweihungsrunde war auch Vanessa Klitzke dabei, die seit dem 1. März den Fachbereich Bildung und Soziales als neue Teamleiterin des Kitabereichs der Stadt Nauen unterstützt. Bürgermeister Manuel Meger sagte: „Die Kitaverwaltung stellt eine



wichtige Position im Rathaus dar. Ich bin froh, mit Frau Klitzke eine zuverlässige Ansprechpartnerin für die Anliegen der Eltern an unserer Seite zu wissen“, betonte er. „Ich freue mich zudem sehr, dass die e.dis die Stadt Nauen und hier explizit die Kita „Borstel“, unterstützt und auch die kleinsten Kinder in die Lage versetzt, ihr Kita-Umfeld näher kennenzulernen. Die „Kita Borstel“ ist mit seinem Team unter der Trägerschaft des Horizont e. V. sehr gut aufgestellt, und zu Recht erfreut sich die Kita großer Beliebtheit bei den Eltern“, sagte der

Bürgermeister anerkennend. Mit Blick auf das angekündigte Frühlingswetter werden dann wohl einige Kilometer für den neuen Krippenwagen zusammenkommen, so der Bürgermeister. Lars Klemmer vom Stromversorger e.dis sagte: „Als Stromnetzbetreiber in der Region übernehmen wir auch gesellschaftliche Verantwortung und fördern regelmäßig Projekte in unseren Kommunen. Diese stimmen wir mit den Verwaltungen ab und so freuen wir uns hier dem Wunsch der Kita nach einem neuen Krippenwagen nachzukommen.“

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung



14641 Nauen, Holzmarktsstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de

ivd
Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05

Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

TREPPENMEISTER® **FRITZ MÜLLER**
Das Original



Gasse 3 · 16775 Alllüdersdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de

 **MEIN ERBE IST**
EIN TESTAMENT FÜR DIE NATUR



Helfen Sie mit Ihrem Testament,
die Naturschätze unserer Erde zu
bewahren. Kostenlos informieren:

WWF Deutschland
Gaby Groeneveld
Telefon: 030.311 777-730
gaby.groeneveld@wwf.de
wwf.de/testamente

„Börnicke blüht auf 2021“

Obstbäume für Börnicke und seine Kinder

» Der Frühling steckt in den Startlöchern, die Zeit für Pflanzungen jeglicher Art sind jetzt ideal. Das wissen auch die freiwilligen Helfer bei der Pflanzaktion am 20. März um Ortsvorsteher Markus Arndt (LWN). Gemeinsam setzten sie 14 Obstbäume im Ortskern von Börnicke und Ebereschenhof – neun Apfel- und fünf Kirschbäume.

Bereits im letzten Frühjahr hatten Mitglieder des Ortsbeirates und Helfer aus dem Dorf eine Pflanzaktion unter dem Motto „Börnicke blüht auf“ gestartet, um neuen Lebensraum für Bienen und Insekten zu schaffen. Jetzt legen die Naturfreunde eine Schippe drauf und pflanzen Obstbäume. Ausgesucht wurden alte Sorten, beraten wurden die Börnicker von der Baumschule Nauen GmbH.

Die öffentlichen Standorte wurden gemeinsam mit der Stadtverwaltung ausgesucht. „Wenn die Bäume erst einmal größer geworden sind, können dann die Kinder vom gesunden Obst naschen, und vielleicht wird der eine oder andere Baum einmal so berühmt wie der Birnbaum zu Ribbeck“, schmunzelt Markus Arndt, der erneut von seiner Firma Arndt Garten- & Landschaftsbau GmbH Werkzeuge, Maschinen und einen Wasserwagen bereitstellt. „Die Obstbäume mit ihren Blüten bieten bereits jetzt den Bienen und Insekten eine Nahrungsgrundlage. Mit Pflanzaktionen und den entstehenden Gießpatenschaften helfen wir ja nicht nur der Natur, sondern unterstützen auch das Dorfleben in Börnicke, auf das wir ja auch ziemlich stolz sind“, so der Ortsvorsteher. Wichtig sei aber jetzt, dass allen Bäumchen zuverlässige Baumpaten zur Seite



stehen, die vor allem für die drei kommenden Jahre für eine regelmäßige Bewässerung sorgen. Denn das ist die entscheidende Phase für einen jungen Baum.

Bei der Baumpflanzaktion, initiiert vom Börnicker Ortsbeirat, packten Einwohner und Ellen Mahler mit an. Sie ist die Ortsteilbeauftragte der Stadt Nauen. „Ich freue mich sehr über das Engagement der Bürger und wünsche allen Akteuren den „grünen Daumen“ – auf dass alle Bäume so gut gedeihen wie die Dorfgemeinschaft in Börnicke. Ich bin sicher, dass die heutige Pflanzaktion nicht die letzte ihrer Art sein wird, sagte sie. Und Robert Pritzkow (LWN), stellvertretender Ortsvorsteher in Börnicke, ergänzte: „Der Ortsbeirat hatte Budgetmittel übrig, da wegen der Corona-Lage alle Veranstaltungen, die sonst mit unterstützt werden, ausgefallen sind.“

Deshalb haben wir beschlossen, Obstbäume für Börnicke und seine Kinder zu pflanzen“, sagte er. Gearbeitet wurde am Samstag in kleinen Gruppen, um die Corona bedingten Abstände einzuhalten. „Die neuen Bäume machen Börnicke und Ebereschenhof wieder ein Stückchen grüner“, freute sich auch Bürgermeister Manuel Meger (LWN).

Ina Tober (LWN), ebenfalls Mitglied des Ortsbeirates, sagte: „Das heutige Zusammentreffen hätte sicherlich auch im größeren Rahmen stattfinden können, aber ich denke schon, dass wir dies noch in diesem Jahr nachholen werden, schließlich haben wir auch für weitere Pflanzaktionen viele Ideen in der Schublade.“ Die nächste Aktion „Börnicke blüht auf 2021!“ findet nach den Eisheiligen im Mai statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig am Schaukasten ausgehängt.



Bauarbeiten rund ums Rathaus fast abgeschlossen

» Ein neues Dach, im Inneren helle Räume und ein neuer Raum: Nach achtmonatiger Sanierungs- und Umbauarbeit ist die Baumaßnahme am Nauener Rathaus fast abgeschlossen. Vor einigen Wochen verschwand bereits das grüne Sicherheitsnetz, welches das Rathaus seit Mai letzten Jahres verhüllte.

Im Dezember 2020 fanden die letzten Dachdeckerarbeiten statt. „Der Dachdecker hat sogar die originalen sogenannten Biberschwanzziegel verwendet, um den historischen Charme des Einzeldenkmals zu erhalten“, freut sich Bürgermeister Manuel Meger (LWN). „Auch die Gauben im Dachbereich wurden in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde erneuert, um mehr Licht an die Arbeitsplätze gelangen zu lassen“, erläutert er. Die gesamten Modernisierungsarbeiten sind mit Fördermitteln in Höhe von rund 550 000 Euro aus der Städtebauförderungsrichtlinie 2015, Bund – Land – Programm, Städtebaulicher Denkmalschutz bestritten worden, die Abschlussrechnung stehe aber noch aus, so der Bürgermeister. „Die Sanierung des Rathausdachs war jedoch zwingend nötig, da bei Sturmlage erste Dachziegel vom Dach in den Rathausshof gefegt wurden“, erzählt das Stadtoberhaupt.

Mahtab Efazat vom Fachbereich Bau



Foto: Jakob Kropmanns

der Stadt Nauen betreut die Arbeiten von Beginn an. Die gelernte Architektin betont, dass für alle Gewerke unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und durch öffentlicher Vergabeverfahren Firmen aus der Region ausgesucht wurden. Erste Pläne für die Modernisierung waren bereits 2019 in Gang gesetzt und die Ausschreibungen bezüglich der ausführenden Firmen gestartet worden. In drei Bauabschnitten wurden die Zimmer renoviert und mit Rundbogen-Fenstern passend an die Architektur des Rathauses ausgestattet. „Damit sind die Arbeiten jetzt abgeschlossen.“

Und die Arbeiten haben sich gelohnt: Nicht nur das Dach sieht frisch aus! Durch die neue Dämmung im Dach wird nicht nur in der kalten Jahreszeit die Kälte besser draußen gehalten – bis zu zehn Prozent weniger Heizkosten erwartet der Hausherr nach dieser energetischen Sanierung. Auch sind die Zimmer im Dachbereich im Sommer vor der Hitzeentwicklung viel besser geschützt. Und wegen eines raffinierten Umbaus sind sogar zwei weitere Arbeitsplätze durch die Schaffung eines zusätzlichen 14 Quadratmeter großen Büroraumes entstanden.

Anerkennung für ehrenamtliches Engagement

Feuerwehrkamerad mit Bronzener Treuedienstmedaille ausgezeichnet

» Für das beständige ehrenamtliche Engagement hat Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) am 29. April dem Hauptfeuerwehrmann Heiko Nagel die Bronzene Medaille für treue Dienste der Freiwilligen Feuerwehr überreicht.

Im Beisein von Stadtwehrführer Jörg Meyer, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm (LWN) sowie dem Ortswehrführer der

Einheit Markee, Klemens Winkler, wurde Kamerad Nagel im Feuerwehrgerätehaus in einer kleinen Feierstunde geehrt. Bürgermeister Meger sagte: „Heiko Nagel ist zudem bei der Stadt Nauen angestellt und ist hier für die Brandschutz-erziehung in den Kitas und den Grundschulen verant-



wortlich. Mit seiner Arbeit lernen die Kinder nicht nur den sicheren Umgang mit möglichen Gefahren. Kamerad Heiko Nagel ist mit seiner Arbeit seit vielen Jahren ein wichtiges Bindeglied für die Nachwuchsgewinnung bei der Feuerwehr“, sagte das Stadtoberhaupt anerkennend.

Bürgermeister Meger und Stadtwehrführer Meyer bedauerten gleichermaßen, dass durch die Corona-Regeln die Auszeichnungen nicht im größeren Rahmen stattfinden konnte. „Bis Ende Juni werden daher weitere Kameraden in den Ortsteilen und in der Kernstadt geehrt – jeweils im kleinen, aber nicht minder anerkennenden Rahmen“, kündigte der Stadtwehrführer an. Die nächste Ehrung ist in der Einheit Ribbeck am 20. Mai geplant.



Goldener Plan Havelland

Blau-Weiß Groß Behnitz bekommt neue Bewässerungsanlage

» Eine neue Bewässerungsanlage wird künftig die Rasenflächen des Sportplatzes in Groß Behnitz in ein sattes Grün verwandeln. Dazu hatte Landrat Roger Lewandowski (CDU) am 23. März einen Fördermittelbescheid in Höhe von 48.510 Euro im Gepäck, den er an Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) weiterreichte.

Bei der symbolischen Übergabe des Schecks nahmen auch Vertreter des Kreissportbundes, des Landkreises sowie der Stadtverwaltung und des Ortsbeirates teil. Bürgermeister Meger reichte den Scheck sogleich an Steven Liepe weiter, er ist der 1. Vorsitzende des FV Blau-Weiß Groß Behnitz e.V.

Landrat Lewandowski sagte: „Seit Beginn des Förderprogramms im Jahr 2009 hat der Landkreis Havelland insgesamt rund 4,7 Millionen Euro Fördermittel in den Sportstättenbau investiert. In den vergangenen Jahren, die ja wirklich sehr trocken waren, hatten wir bereits bei vielen Vereinen den Wunsch gehabt, dass eine entsprechende Bewässerungsanlage eingebaut wird“, so Landrat Lewandowski. Die Bewässerungsanlage entlaste auch diejenigen, die in den Sprenger umstellen müssen. Das sei eine Arbeit, die mehrere Stunden am Tag dauere, erinnerte der Landrat.

Bereits im letzten Jahr hat der Landkreis die Sanierung der Duschen und den Bau einer Brunnen- und Pumpenanlage mit 29.400 Euro gefördert. Auch die Stadt Nauen hatte dazu Mittel zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird nun mit dem Bau einer Bewässerungsanlage abgeschlossen. Sowohl der Haupt- als auch der Trainingsplatz sollen durch die Anlage erschlossen werden. Darüber hinaus soll das Vereinshaus umfassend saniert werden: Eine neue Dacheindeckung des Vereinsraums, die Sanierung der Fassade



und der Fußböden in den Umkleidekabinen sind eingepplant.

Bürgermeister Meger freute sich über den Scheck. „Mit den Fördermitteln aus dem Goldenen Plan Havelland konnte die Stadt bereits etliche Projekte kofinanzieren. Dadurch haben wir in Groß Behnitz nach den Sanierungsmaßnahmen eine zeitgemäße Sportanlage. Rückblickend auf die vergangenen Jahre kann ich eine durchaus positive Entwicklung der Sportplatzanlagen verzeichnen. In meiner aktiven Fußballzeit erfuhren die Sportanlagen im Stadtgebiet nicht oberste Priorität“, so der Bürgermeister, der früher selber auf diesem Rasen gekickt hat.

Steven Liepe bedankte sich ebenfalls für die Unterstützung: „Diese Summe nehmen wir gerne gemeinsam in die Hand, um unseren bodenständigen Verein zu unterstützen. Man kommt hier regelmäßig zusammen auf Bier, Wurst und Fußball. Die Bewässerungsanlage ist ein wichtiger Schritt für den Verein, gerade wenn man im Sommer den Gegner nicht sieht, weil er im Staub verschwindet“, scherzte er.

Vorausgegangen war dem Fördermit-

telantrag an den Landkreis Havelland eine gemeinsame Begehung der Anlage durch Vertreter der Stadt Nauen, Fachbereich Bildung und Soziales und Vertreter des Vereins. Den Termin begleitete auch die DLG. Dabei ist deutlich geworden, dass es neben der durch den Verein gewünschten Bewässerungsanlage, auch am Gebäude zwingend Sanierungsmaßnahmen geben muss, um auch eine Weiternutzung sicherzustellen. Die hierbei veranschlagten Gesamtkosten waren letztlich so hoch, dass man Unterstützung beim Landkreis Havelland gesucht und bei Herrn Wilke, zuständig für den Sportbereich im Landkreis Havelland, auch gefunden hat. Das Engagement des Landkreises ist entscheidend für die Durchführung der Gesamtmaßnahme.

Eigentümer des Sportplatzes und somit Antragsteller ist die Stadt Nauen. Sie stellt dem FV Bau-Weiß Groß Behnitz den Platz zur Verfügung. Der Verein wurde 1925 gegründet und zählt derzeit 66 Mitglieder. Er ist ein reiner Fußballverein. Die Männermannschaft spielt in der 2. Kreisklasse des Havellandes. Der Aufbau einer Kindermannschaft ist vorgesehen.

168 Maßnahmen konnten mit dem Goldenen Plan bislang gefördert werden. Dieses Jahr gab es bereits zehn bewilligte Anträge. Durch Eigeninitiativen der Dorfbewohner und aus Mitteln des freiwilligen Sportunterstützungsprogramms „Goldener Plan Havelland“ des Landkreises Havelland soll der Weiterbetrieb der Sportstätte gesichert werden, der eine zentrale Rolle für das Dorfleben spielt, wie die Akteure übereinstimmend untermauerten.



DLRG erhält Mittel aus Spendentopf der Stadt

Für die Sicherheit der Badegäste

» Am 22. März trafen sich Bürgermeister Manuel Meger (LWN), Nils Jungius vom DLRG-Ortsverband Nauen, Andreas Zahn vom Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Nauen sowie DLG-Geschäftsführer Carsten Zieris zur Spendenübergabe auf dem Gelände des Stadtbades.

„Aus dem Spendentopf der Stadt Nauen sind auch in diesem Jahr wieder Spendengelder eingegangen, darunter Spenden des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland (WAH). 500 Euro der Spende bekam bereits die Freiwillige Feuerwehr Nauen Einheit Kienberg. Weitere 500 Euro hat die Freiwillige Feuerwehr Nauen Einheit Klein Behnitz erhalten. 1.200 Euro werden für den Bereich Bewässerung von Sportplätzen verwendet. 2.000 Euro gehen in diesem Jahr an den Ortsverband der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft DLRG“, erläutert Bürgermeister Meger. „Über eine neue Qualität in der Kooperation zwischen der Stadt und der DLRG freue ich mich sehr, da sie nicht nur der Sicherheit der Badegäste zugutekommt“, sagt er.

Nils Jungius von der DLRG ergänzt: „Das Ziel der Kooperation zwischen der Stadt Nauen und der DLRG entspricht unserem Slogan/ist einfach erklärt: Die DLRG macht aus Nichtschwimmern Schwimmer und aus Schwimmern Rettungsschwimmer – das ist der Slogan der DLRG. Mit dem Geld wird das Material beschafft, das für die Ausbildung der Rettungsschwimmer benötigt wird. Wir hatten im letzten Jahr durch die Coronalage nur geringe Einnahmen, sodass wir auch wenig in die Ausbildung investieren konnten.“

Andreas Zahn von der Stadtverwaltung wiederum schätzt die Aktivitäten der DLRG auch in seinem Ressort. „Die DLRG unterstützt uns ungemein, auch



mit Blick auf den Schwimmunterricht in den Schulen. Der Anteil der Nichtschwimmer wird immer größer, womit auch die Gefahr des Ertrinkens nicht nur in dieser Altersgruppe, sondern in der Bevölkerung insgesamt, wächst“, schildert er. Nils Jungius weiter: „Die Kinder sagen mir zwar oft, dass sie schwimmen können, da die Kinder heutzutage oft einen Zugang zum Swimmingpool haben. Jedoch sinkt die Qualität des Schwimmens. Viele der jungen „Schwimmer“ seien oftmals nicht in der Lage, eine 25-Meter-Bahn am Stück zu schwimmen“, bemängelt der erfahrene Rettungsschwimmer.

Schließlich freut sich auch DLG-Geschäftsführer Carsten Zieris über ein gut besuchtes Stadtbad. Die stadteigene DLG ist Betreiberin des Freibades. „Das Stadtbad ist auch überregional sehr beliebt. Das liegt auch an den generationsübergreifenden Freizeitmöglichkeiten, die das Bad seinen Gästen bietet“, so Zieris. Im Stadtbad Nauen finden die Gäste eine gut gepflegte, 26.000 Quadratmeter große Liegewiese mit einer gewachsenen Vegetationsstruktur und

alten Bäumen, ein Schwimmerbecken mit einer Größe von 417 m² und ein Nichtschwimmerbecken mit einer Größe von 644 m² sowie ein Kinderplanschbecken, welches 154 m² groß ist und über zwei Ebenen mit Wasserspielen verfügt vor. Das Nichtschwimmerbecken hat neben Unterwasserdüsen auch eine 40 Meter lange Rutsche für jüngere und jung gebliebene Gäste. Das Bad verfügt neben umfangreichen Spielgelegenheiten für die Kleinen und Großen auch über zwei Beachvolleyballplätze, die rege genutzt werden. Die Badegäste haben natürlich auch die Möglichkeit, sich im Bistro mit Getränken, Eis und Süßigkeiten sowie auch warmen Speisen zu versorgen. Das Angebot des wöchentlichen Frühschwimmens, welches sich in den vergangenen Jahren etabliert hat, nutzen u. a. viele Seniorinnen und Senioren, um auch im Alter fit zu bleiben und soziale Kontakte zu pflegen oder zu knüpfen.

INFO

www.stadtbad-nauen.de

Öffentliche Sitzungen des Seniorenrates

» Der Seniorenrat der Stadt Nauen ist ein von der Stadtverordnetenversammlung bestelltes Gremium und setzt sich für die unterschiedlichen Belange von Seniorinnen und Senioren ein. Wenn Sie ein Anliegen oder Fragen von Interesse vieler Senioren haben, können Sie sehr gern das Thema vorstellen.

Jeden 1. Mittwoch im Quartal in der Zeit von 10 – 12 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Seniorenrates statt,

innerhalb derer die Gelegenheit besteht, Anliegen vorzutragen oder Fragen zu stellen. Auch interessierte Zuhörer sind herzlich willkommen.

Die Sitzungen finden im Familien- und Generationenzentrum in der Ketziner Str. 1 statt. Soweit möglich, wird um telefonische Anmeldung gebeten: 03321 – 408 244. Dies sind die nächsten Termine: 07.07.2021, 06.10.2021.

Der Seniorenrat freut sich auf eine

rege Beteiligung und nimmt gern Anregungen und Hinweise entgegen.

Coronabedingt kann es zu Verschiebungen oder sogar dem Ausfall von Sitzungen kommen. Wenn Sie sich telefonisch angemeldet haben, können wir Sie über den Ausfall der Sitzung rechtzeitig informieren.

Herzlichst

Ute Krüger

Seniorenratsvorsitzende

Beständige Hilfe für Menschen in Not

Zwei Kienberger Feuerwehrkameraden erhalten Goldene Treuedienstmedaille



» Es ist heutzutage nicht mehr selbstverständlich, dass man freiwillig Jahrzehnte seines Privatlebens zurücksteckt und anderen Menschen in Not hilft. Für das beständige ehrenamtliche Engagement hat Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) im Beisein von Stadtwehrführer Jörg Meyer, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm (LWN) sowie dem Ortswehrführer Christian Liepe am 19. April im Feuerwehrgerätehaus Kienberg die Medaille für Treue Dienste der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Kienberg, verliehen.

Die Goldene Treuedienstmedaille empfangen die Kameraden Burkhard Genge und Alexander Schmunk aus Kienberg. Hauptfeuerwehrmann Burkhard Genge ist seit 1980 (41 Jahre) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, Einheit Kienberg. Er wechselte 2016 in

die Alters- und Ehrenabteilung der Einheit. Hauptlöschmeister Alexander Schmunk ist seit 1981 (40 Jahre) Mitglied in dieser Einheit. Seit 2019 engagiert sich der Kamerad Schmunk ganz besonders für den Erhalt des Standortes Kienberg. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres am 12.03.2021 wechselte der Kamerad in die Alters- und Ehrenabteilung.

Bürgermeister Meger und Stadtwehrführer Meyer bedauerten gleichermaßen, dass durch die Corona-Regeln die Auszeichnungen nicht im größeren Rahmen stattfinden konnte. „Bis Ende Juni werden daher weitere Kameraden in den Ortsteilen geehrt – jeweils im kleinen, aber nicht minder anerkennenden Rahmen“, kündigte der Stadtwehrführer an.

Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist eine staatliche Auszeichnung des Landes Branden-

burg, die am 15. Februar 1994 durch den Landtag von Brandenburg unter seinem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Manfred Stolpe gestiftet wurde. Die Auszeichnung dient dabei der Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr. Die Medaille wird an alle Feuerwehrangehörige verliehen, die ihre treuen Dienste in einer Freiwilligen Feuerwehr leisten und ohne Unterbrechung ihre Pflicht erfüllt haben. Sie wird dabei in fünf Stufen verliehen:

I. Stufe in Kupfer nach 10 Dienstjahren, II. Stufe in Bronze nach 20 Dienstjahren, III. Stufe in Silber nach 30 Dienstjahren, IV. Stufe in Gold nach 40 Dienstjahren, Sonderstufe in Gold nach 50 Dienstjahren. Die Sonderstufe in Gold wird dabei an Personen verliehen, die ab dem 1. Juli 1999 erstmals die Voraussetzung für die Verleihung erfüllen.

Wahlhelfer gesucht

» Die Wahl zum **20. Deutschen Bundestag** findet am **26. September 2021** statt. Die Durchführung dieser Wahlen ist ohne das Engagement von ehrenamtlichen Wahlhelfern nicht möglich. Um auch in der Stadt Nauen und den dazugehörigen Ortsteilen einen reibungslosen Ablauf dieser Wahlen gewährleisten zu können, werden interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen gesucht, welche als Wahlhelfer in den Wahlvorständen eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben möchten. Jede interessierte wahlberechtigte Person der Stadt Nauen und deren Ortsteile kann sich schriftlich bei der **Stadt Nauen, Wahlbehörde, Rathausplatz 1, 14641 Nauen** als Wahlhelfer anmelden. Die Bereitschaftserklärung soll folgende Angaben enthalten:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum und
- telefonische Erreichbarkeit.

Telefonische Bereitschaftserklärungen nehme ich gern unter der Telefonnummer 03221/408-206 entgegen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Anmeldung per E-Mail unter der Adresse andrea.bublitz@nauen.de.

Der Einsatz der Wahlhelfer erfolgt nach einer Berufung durch mich als Wahlleiterin in einem Wahllokal der Stadt Nauen oder den dazugehörigen Ortsteilen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem(r) Wahlvorsteher(in), seinem(r) Stellvertreter(in) und weiteren drei bis sieben Beisitzern zusammen.

Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes

zählen u. a. die Absicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal am Wahltag und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Bei der Zusammensetzung der Wahlvorstände wird darauf geachtet, dass in jedem Wahlbezirk erfahrene Wahlhelfer integriert sind.

Voraussetzungen zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind, dass die Wahlberechtigung vorliegt und derjenige nicht selbst als Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanke ich mich bei Ihnen im Voraus herzlich.

gez. Andrea Bublitz, Wahlleiterin

Fördermittel und Auszeichnungen

Innenminister Stübgen mit Bürgermeister Meger bei der FFW Börnicke

» Nicht nur, wenn es brennt, oder wenn etwas schief läuft, ist die Feuerwehr Tag und Nacht zur Stelle. Auch für das Dorfleben insgesamt spielt die Feuerwehr mit ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten eine maßgebliche Rolle. So gilt es auch, den Nachwuchs bei der Freiwilligen Feuerwehr – die Jugendfeuerwehr – zu stärken.

Brandenburgs Innenminister Michael Stübgen (CDU) besuchte am 21. April gemeinsam mit der Vizepräsidentin des Landtages Brandenburg, Barbara Richstein (CDU), und Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN), die Freiwillige Feuerwehr Nauen Einheit Börnicke. An der Feierstunde nahmen zudem neben dem Stadtwehrführer Jörg Meyer und dem Ortswehrführer Christian Liepe auch Mitglieder des Fördervereins, der Jugendfeuerwehr und des Ortsbeirates teil. „Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute opfern ihre Freizeit, um anderen Menschen das Leben zu retten und Menschen zu helfen“, so Stübgen.

Im Gepäck hatte der Innenminister zum einen den Fördermittelbescheid des Ministeriums, mit dem ein Aufenthaltszelt für die Jugendfeuerwehr angeschafft wird. Beantragt wurde das Zelt vom Förderverein, dessen Vorsitzende Cindy Meyer den Spendenscheck in Empfang nahm.

An diesem Abend wurden auch sechs Kameraden der FFW mit der Treue Dienst-Medaille für das beständige ehrenamtliche Engagement ausgezeichnet. Dazu erhielten sie für ihre Dienste die Ehrenamtsmedaille und eine Urkunde. Vier Medaillen überreichten Herr Stübgen und Herr Meger an diesem Mittwochabend persönlich.

Geehrt wurde der Oberfeuerwehr-



mann Jens Kaczmarek, der seit 2010 Mitglied der Feuerwehr Einheit Börnicke ist. Er erhielt damit die Treue Dienst-Medaille für zehn Jahre (Kupfer). Löschmeister Nico Voigt erhielt ebenfalls die Medaille in Kupfer. Er ist seit 2009 bei der Börnicke Feuerwehreinheit dabei und dort u. a. als Maschinist tätig. Oberlöschmeister Mathias Tober erhielt die Treue-Medaille in Silber für 30 Jahre Dienst. Der Maschinist gehört seit 1990 zur Einheit Börnicke. Oberlöschmeister Michael Tober erhielt ebenfalls die Silbermedaille. Der Maschinist ist seit 1991 im Dienst. Auch Löschmeister Marcel Glagow wurde für 30 Jahre

Dienst (seit 1991 in Börnicke dabei) mit der Silbermedaille geehrt. Hauptbrandmeister Christian Liepe wurde für 30 Jahre Dienst geehrt. Er zählt seit 1991 zur Feuerwehr-Einheit Börnicke, ist seit 2010 Ortswehrführer sowie Stadtjugendwart der Stadt Nauen.

„Ich freue mich, meine im Ortsteil Kienberg gestartete Rundreise zur Verleihung der Treuedienstmedaillen hier im Ortsteil Börnicke fortführen zu können und bedanke mich bei allen Kameraden der FFW für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr persönliches Engagement“, so Bürgermeister Meger.

Wir nehmen Abschied von unserer Kameradin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz



Kameradin Hauptfeuerwehrfrau Lore Bartz

Am 24.12.2020 verstarb Kameradin Lore Bartz aus der Feuerwehreinheit Groß Behnitz im Alter von 84 Jahren. Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Groß Behnitz werden die Kameradinnen und Kameraden ihr Andenken stets in Ehren halten.

M. Meger
Bürgermeister

D. Lück
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer



Heinz
Sielmann
Stiftung

Natur bewahren.
Mit meiner Spende.
Für unsere Heimat.

Telefon 05527 914 111
www.sielmann-stiftung.de

Ehrung für Feuerwehrleute in Tietzow

Kleiner Rahmen – große Anerkennung für Ehrenamt

» Bei einer Festveranstaltung im kleinen Rahmen dankte die Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) am 26. April in Tietzow besonders verdiente Ehrenamtler: den Feuerwehrleuten. Sechs von ihnen wurden mit offiziellen Auszeichnungen geehrt. Zugleich sicherte er der Feuerwehr die weitere Unterstützung der Stadt zu.

Kleine Runde, große Anerkennung: Gemeinsam mit den Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm (LWN) und dem Stadtwehrführer Jörg Meyer verlieh der Bürgermeister im Namen des Brandenburger Innenministeriums die Medaillen für Treue Dienste.

„Eigentlich müsste der Rahmen der Ehrung viel größer ausfallen als coronabedingt in diesem und im vergangenen Jahr. Manchmal ist aber der kleine Rahmen viel persönlicher – so wie heute“, sagte Bürgermeister und stellte dabei in Aussicht, künftig – also nach überstandener Corona-Lage – auch wieder die gesamte Einheit einladen zu können.

Mehrere Feuerwehrleute wurden bei der Gelegenheit offiziell für ihre langjährige ehrenamtliche Mitarbeit geehrt: Löschmeister Nico Voigt der Einheit Börnicke erhielt die „Medaille für Treue Dienste“ in Kupfer für jeweils zehn Dienstjahre. Brandmeister Joachim Potrafke wurde die „Medaille für Treue Dienste“ in Bronze für 20 Jahre in der Feuerwehr Einheit Tietzow verliehen. Die „Medaille für Treue Dienste“ in Silber



für 30 Jahre bekamen die drei Oberlöschmeister Torsten Eue, Martin Pawlowsky (beide Einheit Tietzow), Mathias Tober (Einheit Börnicke) sowie Brandmeister Mike Schönburg (Einheit Tietzow) verliehen.

Der StVV-Vorsitzende Bluhm lobte die Tietzower: „Es ist toll, was von den Kameradinnen und Kameraden hier in den letzten Jahren aufgebaut wurde und

wie in Tietzow mit 15 Feuerwehrleuten die Fahnen hoch gehalten werden. Man merkt, dass sich die Menschen in Tietzow wohl fühlen.“ Für die Zukunft wünscht sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, dass sich die Jugend im Ort vernetzt und das weiterbetreibt, was hier in den vielen Jahren aufgebaut wurde.



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon 030 311 777-730
wwf.de/stiftung

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **AMTSBLATT NAUEN**

oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an den

Timo Schönefeld

Tel.: (0 33 82) 7 06 78 51 oder
(0162) 6 72 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Ich
berate Sie
gern!

Guck mal, was da blüht

Zierkirschbäume für Neukammer

» Die ersten Blüten der drei jungen Zierkirschbäumchen kann man bereits erkennen. Sie haben den Frost der vergangenen Tage gut überstanden. In einer gemeinsamen Pflanzaktion hatten die Mitglieder des Ortsbeirats von Neukammer die drei Bäume gepflanzt, von denen sich am 28. April Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Nauens Ortsteilbeauftragte Ellen Mahler ein eigenes Bild machen konnten.

Nach der turnusmäßigen Sitzung des Ortsbeirats begutachteten sie bei einem gemeinsamen Rundgang durch Nauens mit rund 100 Einwohnern kleinstem Ortsteil mit Ortsvorsteher Torsten Blüthmann, der stellvertretenden Ortsvorsteherin Simone Elze und Ortsbeiratsmitglied Manfred Jait (alle LWN) die kräftigen Bäumchen. Die öffentlichen Standorte im Mittelweg wurden vorab gemeinsam mit der Stadtverwaltung ausgesucht. „Die Zierkirschbäume mit ihren Blüten bieten den Bienen und anderen Insekten jetzt eine willkommene Nahrungsgrundlage“, versichert Simone Elze.

„Mit Pflanzaktionen und den damit verbundenen Gießpatenschaften, die seit einiger Zeit in Nauen und den Ortsteilen entstehen, helfen wir nicht



nur der Natur, sondern unterstützen auch das Dorfleben“, blickt Ellen Mahler voraus. Und Bürgermeister Meger ergänzte: „Auch Neukammer wächst, so wie auch die Kernstadt und die anderen Ortsteile mit Bedacht wachsen. Ich bin sicher, dass diese Pflanzaktion nicht die letzte ihrer Art in Neukammer sein wird.“

Die Nebenanlagen der Dorfstraßen und die zukünftige Entwicklungsperspektive waren zudem die Themen beim Rundgang durch den Ort. Wirtschaftlich

ist Neukammer sehr gut aufgestellt: Etliche Unternehmen gibt es im Ort, darunter zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe wie die Agro-Farm oder die BLT Brandenburger Landtechnik GmbH mit ihren riesigen Landmaschinen. Auch das kreiseigene Entsorgungsunternehmen HAW (Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft GmbH) hat seinen Sitz in Neukammer, ebenso die Firma Günter Schmidt, die im gesamten Havelland für die Baustellensicherung zuständig ist.

EINLADUNGS- und DANKSAGUNGSKARTEN

Gestalten Sie Ihre persönlichen & individuellen KARTEN



z.B.
50 Stück
€ 39,56

Inkl. gefütterten Kuverts!



Besuchen Sie unseren Online-Druckshop:
www.shop.rautenberg.media >>>>>>

DRUCKSHOP

Das machen wir gerne für Sie:

- Abzeichnungen
- Blöcke
- Briefbogen
- Broschüren
- Bücher
- Festschriften
- Imagemappen
- Kalender
- Kataloge
- Postkarten
- Prospekte
- Tischkalender
- Flyer
- Plakate
- Visitenkarten
- Zeitungen

Ärger und Folgekosten vermeiden

Warnung an Bauherren vor unseriösen „günstigen Angeboten“

» Handwerker sind derzeit schwer zu bekommen und die durch die Leistungen verursachten Kosten belasten das viel zu schmale Budget. Da kommt ein unerwartetes Angebot per Flyer oder freundlicher Ansprache an der Haustür, die Entsorgung des bisher angefallenen Erdaushubs, die Pflasterung der Einfahrt oder die Erneuerung des Daches zu einem schmalen Taler kostengünstig zu erledigen, mehr als gelegen.

Zwar dürften erste Zweifel angebracht sein, da die Anbieter mit häufig wechselndem Namen, (z. B. Firma Müllerbau, Steinbau, Wahlbau oder ähnlich) auf dem Flyer meist keine Adresse und damit keinen Sitz ausweisen und die unterbreiteten Angebote die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben wie Bankverbindung und Steuernummer vermissen lassen. Aber wer wird sich eine so günstige Gelegenheit entgehen lassen?

Dabei ist es inzwischen Stadtgespräch, dass insbesondere englischsprachige Wanderarbeiter derzeit in zweifelhafter Weise Bauleistungen erbringen und gleichzeitig immer größere Mengen an illegal abgelagerten Bauabfällen, darunter auch Sonderabfälle in Wald und Flur aufgefunden werden, für die der Gebührenzahler über die Grundgebühr die Entsorgung und der Steuerzahler das kostenträchtige Wiedereinsammeln und Abtransportieren bezahlen muss. Die Medien haben auch in diesem Jahr wiederholt über gewerbliche Abfallablagerungen, insbesondere von Dämmung, Dachpappe, Asbest in der Vergangenheit berichtet, sodass eine gewisse Skepsis im Interesse der Allgemeinheit, aber auch ganz im eigenen Interesse bei sehr günstigen Angeboten stets angebracht sein sollte.

Denn eins sollte der Bauherr nicht übersehen: er bleibt im Zweifelsfall nach dem Gesetz so lange Eigentümer der Abfälle und damit voll verantwortlich, bis er über einen schriftlichen Entsorgungsnachweis die ordnungsgemäße

Entsorgung gegenüber der zuständigen Abfallbehörde belegen kann. Insofern sollte die Einholung des schriftlichen Entsorgungsnachweises im Interesse des Auftraggebers sinnvoller Weise immer Gegenstand eines zu schließenden Vertrages sein, wenn Bauabfälle in entsprechender Menge und Qualität anfallen, das Angebot besonders günstig und der Anbieter außerdem unbekannt und später nicht mehr greifbar ist.

Es sollte auch nicht übersehen werden, dass unfachmännisch erbrachte Leistungen den weiteren Bauablauf ganz wesentlich stören und erhebliche Folgekosten verursachen können. Gegen diese kann der Bauherr sich im Nachhin-

werbe, d. h. ohne gewerbliche Niederlassung im Baugewerbe grundsätzlich verboten, soweit der Anbieter nicht eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde besitzt.

Diese wird in Deutschland in Form einer Reisegewerbekarte von den Gewerbeämtern nach erfolgter Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit erteilt. Diese Reisegewerbekarte, die über ein Lichtbild des Inhabers und Siegelabdruck der ausstellenden Stadt oder Gemeinde verfügt, muss nicht nur der Unternehmer besitzen, sondern auch der angestellte Mitarbeiter, der die Leistung konkret vor Ort erbringt. Er muss sie im Rahmen seiner Tätigkeit



ein nicht einmal wehren, wenn eine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt und das Unternehmen beim Gewerbeamt nicht registriert ist. Daher sind Bauherren im eigenen Interesse gut beraten, sich im Vorfeld über das Unternehmen, das sie beauftragen wollen, auch zu informieren. Im stehenden Gewerbe, d. h. wenn das Unternehmen eine gewerbliche Niederlassung besitzt, sprechen im Schriftverkehr ein voll ausgeschriebener Name des Unternehmers, soweit es sich um eine Firma handelt, der Firmenname und die Eintragsnummer des Handelsregisters, die Angabe der Anschrift der Niederlassung neben der Angabe der Bankverbindung und der Steuernummer für Seriosität.

Nach der Gewerbeordnung ist das Anbieten von Leistungen im Reisege-

stets bei sich tragen und gegenüber dem Kunden vorlegen können.

EU-Bürger, die hier ihre Leistungen im Reisegewerbe anbieten wollen, dürfen sich auch alternativ mit einem entsprechenden Dokument ihres Heimatlandes ausweisen. Dieses sollte man sich in Kopie geben und vor Auftragserteilung im Gewerbeamt auf Echtheit überprüfen lassen.

Ist ein Anbieter hierzu nicht willens oder nicht in der Lage, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es sich um einen seriösen Anbieter handelt, der unter Beachtung der Berufsausübungsvorschriften und des Abfallrechts tätig wird. Es empfiehlt sich, sofort im Nachgang eine Anzeige beim Gewerbeamt (in Nauen über das Bürgerbüro, Tel. 03321-408-285) zu erstatten oder die eilzuständige Polizei zu rufen.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR geschlossen
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /46009196
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-217, 238
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 252, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 223, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-244 Telefax: /408-236

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315, 317

FB Bildung/Soziales	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
Feuerwehr	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
Familien- und Generationszentrum Nauen	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
Stadtbad	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
Stadtinformation Nauen	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
Kulturbüro der Stadt Nauen	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
Schiedsstelle Nauen	
2.+4. DO 15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung	
	Telefon: 03321/408-111 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 12. Juli 2021

Redaktionsschluss ist am:

Dienstag, 22. Juni 2021.

In eigener Sache!

veröffentlichungen im amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich einfach herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.



25%
Online-Rabatt

Jederzeit:

[www.heimatblatt.de/
familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)

DAS BÜRGERBÜRO INFORMIERT

Neuerungen des Personalausweises

Gültigkeit der Dokumente rechtzeitig prüfen

» Statt 28,80 Euro werden seit dem 01. Januar 2021 37,00 Euro fällig – zumindest für Bürger, die mindestens 24 Jahre alt sind. Sie brauchen nämlich erst nach zehn Jahren einen neuen Personalausweis. Für jüngere Antragsteller, deren Ausweis nur sechs Jahre lang gültig ist, werden lediglich 22,80 Euro fällig. Dieser Betrag bleibt auch in Zukunft unverändert. Und es gibt noch eine gute Nachricht: Für die nachträgliche Aktivierung der Onlinefunktionen oder eine Änderung der PIN sind keine Extra-Gebühren mehr fällig. Bislang wurden hierfür jeweils 6 Euro verlangt. Diese Funktionen sind notwendig, um sich etwa bei Online-Geschäften ausweisen zu können.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin im Bürgerbüro der Stadt Nauen (derzeit nur telefonisch unter der 03321-408-285), bevor Ihr Personalausweis abläuft. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 bis 4 Wochen.

Ebenfalls neu ist ab dem 02. August 2021 die Speicherung von zwei Fingerabdrücken im Chip des Personalausweises. Die biometrischen Daten dienen der sicheren Feststellung der Identität einer Person, die sich bei einer hoheitlichen Kontrolle ausweist.

Neuerungen des Kinderreisepasses

Seit dem 1. Januar 2021 hat sich die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen

verändert. Diese werden für maximal ein Jahr ausgestellt und nicht wie bisher für maximal sechs Jahre. Bisher ausgestellt Kinderreisepässe behalten aber weiterhin ihre eingetragene Gültigkeit. Die Gebühr von 13,00 € bleibt unverändert.

Ebenso wird die Verlängerung für den Kinderreisepass seit dem 1. Januar 2021 nur mit einer Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr ausgestellt. Die Verlängerung um jeweils ein Jahr ist aber mehrmals möglich. Auch hier bleibt die Gebühr von 6,00 € unverändert. Soll das Reisedokument für das Kind eine sechsjährige Gültigkeitsdauer haben, kann ein regulärer (elektronischer) Reisepass oder ein Personalausweis beantragt werden.

VEREINE & VERBÄNDE

Der Pflegestützpunkt Havelland

Anlaufstelle für alle Fragen zu Pflege und Soziales

» Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ist gerade in Zeiten von Corona enorm wichtig und doch schwieriger umzusetzen als vor der Pandemie. Dazu kommen Ängste und Sorgen um Angehörige, Freunde und Nachbarn.

Aus dem Beratungsalltag wissen wir, dass es vielen Menschen gerade jetzt schwerer fällt, Dinge des Alltags wie Körperpflege, Zubereitung der Mahlzeiten, Einkaufen und Saubermachen selbständig zu bewältigen.

Zeichnet sich bei Ihnen ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf ab, oder entsteht dieser aufgrund eines akuten Ereignisses, sind Entscheidungen zu treffen.

Professionelle Hilfe und Unterstützung erhalten Sie dann beim Pflegestützpunkt Havelland. Alle Beratungen sind kostenlos.

Die Beraterinnen des Pflegestützpunktes Havelland können Sie Montag bis Freitag telefonisch unter 03321 / 403-6823 und 03322 / 286-4944 oder per Email unter havelland@pfligestuetzpunkte-brandenburg.de erreichen.

Bitte beachten Sie, dass persönliche Beratungsgespräche im Familien- und Generationen-Zentrum Nauen derzeit nur nach vorheriger Terminvergabe stattfinden dürfen.

Gottesdienste – auch in Pandemiezeiten

» Es ist eine Zeit mit vielen Einschränkungen – und doch wird den Bewohnern des ASB Seniorenzentrums „Haus Jüdenstraße“ ermöglicht, ihrem religiösen Bedürfnis nach einem Gottesdienst nachzukommen. Wir danken der evangelischen und der katholischen Pfarrei dafür, dass sie uns hierfür regelmäßig Gottesdienstaufzeichnungen zur Verfügung stellen.

ASB Seniorenzentrum Nauen
„Haus Jüdenstraße“



**Suche Mehrfamilienhaus von Privat
ab 500 m² Wohnfläche – Tel. 0331-28129844**

PROGRAMM

Radring RUND UM BERLIN

Entdeckertag, 29. Mai 2021



Einmal die Hauptstadt umrunden

330 Kilometer Radring um Berlin

28 Bahnhöfe befinden sich entlang der Strecke

11 Etappen für Tagesausflüge oder Kurzurlaube



www.radring-rundumberlin.de



[radring.rundumberlin](https://www.instagram.com/radring.rundumberlin)



Unterstützung wo es nötig ist

Lions-Club in Nauen und dem Osthavelland seit 20 Jahren aktiv

» Vor genau 20 Jahren, am 7. März 2001, gründeten 20 Männer aus Nauen und dem angrenzenden Osthavelland den Lions-Club Nauen. Mit den Jahren weiteten sich die Club-Aktivitäten als auch Mitgliedschaften mehr und mehr auf die osthavelländische Region aus, sodass vor gut zwei Jahren eine Umbenennung in Lions Club Osthavelland folgte. „Stammstz“ des Clubs ist das Schloss Ribbeck.

Unser Leitgedanke: Wir helfen am Ort und in der Region dort, wo das soziale Netz ein Loch hat. Wir widmen uns der Jugendförderung und unterstützen kulturelle Projekte. Das funktioniert natürlich besonders gut, wenn man es gemeinsam und mit Spaß und Freude macht. Arnim Rohwer, Präsident des Lions-Jahres 2020/2021 und Bernd Müller, Gründungsmitglied des Clubs, Präsident 2002/2003 und Nachfolger Rohwers als Präsident im Lions-Jahr 2021/2022, erläutern zum Jubiläum das bisherige Wirken des Clubs, sein Clubleben und die geplanten Vorhaben.

Gibt es Jubiläumsaktivitäten zum 20-Jährigen?

Auf eine Feier zum exakten Gründungsdatum müssen wir verzichten. Wenn es die Pandemie zulässt, werden wir am 18. Juni die Präsidentschaftsübergabe gemeinsam mit unserem Jubiläum feierlich begehen.

Wir haben uns aber Gedanken gemacht, mit welcher besonderen Activity, so nennen wir unsere Hilfsmaßnahmen, wir im Jubiläumsjahr helfen können. Die „Kinderoase“ der „Nauener Tafel“ versorgt täglich bis zu 70 Kinder mit Frühstück und Mittagessen. Ein Teil der Küchengeräte wie etwa Spülmaschine und Kochkessel müsste jedoch aus Alters- und Kapazitätsgründen dringend ersetzt werden. Das würde die Arbeit der dort täglich freiwillig Helfenden spürbar erleichtern. Hier möchte unser Club unterstützen und ruft zu einer Spendenaktion auf.

Können Sie Beispiele für das Engagement des Lions-Clubs nennen?

Beginnen wir mit der „Nauener Tafel“: Im vergangenen Jahr halfen wir mit Sachspenden (Desinfektionsmittel, Masken, Handschuhe). Wir haben die DLRG und den Behindertenverband

Nauen jeweils mit einer vierstelligen Summe bei unerwarteten KFZ-Reparaturen unterstützt. Zur Jugendförderung gehören die Bezahlung eines BMX-Trainers über ca. 1 ½ Jahre und die Beschaffung und Bezahlung eines Containers als Lagermöglichkeit am BMX-Gelände in Nauen. Über viele Jahre hin organisierten wir gemeinsam mit dem Nauener Mikado e. V. einen Bus für eine Ausflugsfahrt für Kinder in den Sommerferien. Wir organisierten für den Seniorenrat jährlich eine Ausflugsfahrt und trugen den Großteil der Kosten. Jugend- und Kulturförderung in einem war die Unterstützung für das Akkordeon-Orchester Ketzin. Die Havelländischen Musikfestspiele erhalten jährlich eine Zuwendung unseres Fördervereins. Seit jeher unterstützen wir Familien, die sich in besonderen sozialen Notlagen befinden. Zwei Projekte laufen seit über zehn Jahren: Wir würdigen Menschen aus dem Osthavelland, die sich selbstlos in der Nachbarschaftshilfe engagieren, im Rahmen eines Martinsgans-Essens. Außerdem zeichnen wir in jedem Jahr die besten Nauener AbiturientInnen mit einer hochwertigen Sachspende aus. Insgesamt setzten wir sich in den vergangenen 20 Jahren über 200.000 Euro für die sozialen Projekte im Osthavelland ein.

Haben Sie sich unter dem Eindruck von Corona anders aufgestellt?

Die Corona-Pandemie hat uns natürlich zum Umdenken gezwungen. Unsere Treffen, in der Regel zweimal im Monat, finden am heimischen Laptop statt und wir haben uns über die Folgen der Pandemie auf das Gesundheitswesen am Beispiel der Havelland-Kliniken und über die Wirtschafts- und Arbeitswelt informieren lassen. Auch unsere Activity-Schwerpunkte haben wir. So würdigten wir das Engagement des Bläser-Ensembles aus dem Kirchenkreis Falkensee, das während der ersten Pandemiephase an jedem Wochenende insgesamt mehr als 120 kleine Konzerte vor Alten- und Pflegeheimen gab. Dafür haben wir jedem Musiker einen Tankgutschein geschenkt, um Dank zu sagen und um den finanziellen Aufwand zu mindern. Darüber hinaus dankten wir zum Jahresende den Pflegerinnen und Pflegern von sechs Alten- und Pflegeheimen, drei hier in Nauen, für ihre aufopfernde Arbeit. Ein jeweils dreistelliger Betrag floss in die Gemeinschaftskassen.

Woher nehmen Sie das Geld für die Hilfsleistungen?

Jedes Lions-Mitglied spendet pro Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag eine Summe, außerdem fließen Spenden von außen. Die Spendengelder sammelt unser Förderverein gegen Spendenquittung ein. Jeder Euro Spende steht für unsere Aktivitäten zur Verfügung. Wirklich füllen konnten wir unsere Activity-Kasse mit dem Verkauf von Speisen, Getränken und der Tombola bei der Nauener Hofweihnacht. Es tut weh, dass sie 2020 ausfiel, und deshalb müssen wir für die Unterstützung der „Kinderoase“ zusätzlich um Spenden bitten. Club-eigene Veranstaltungen, wie etwa unsere Weihnachtsfeier, werden von den Mitgliedern selbst getragen.

Kann jeder Mitglied werden?

Wir Lions gehören einer internationalen Gemeinschaft an. Alle, die helfen wollen, und dies in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten tun möchten, sind willkommen. Wir sind kein elitärer Club. Bei uns engagieren sich z. B. Kaufleute, Handwerksmeister, Künstler, Polizisten, Ingenieure, Techniker, Ärzte und Juristen. Uns ist wichtig, dass möglichst viele Berufe vertreten sind und der Club dadurch viele Impulse bekommt. Grundlegend sind Gemeinschaftssinn und die Bereitschaft für den Dienst an der Gesellschaft ohne politische, religiöse oder sonstige Vorgaben. Wie ursprünglich üblich, wurden wir als reiner Männerclub gegründet. Inzwischen ist unsere Satzung geändert und wir sind stolz auf die erste Frau in unseren Reihen!

Wie sieht eigentlich ihr Clubleben aus?

Wir treffen uns zweimal im Monat. Dabei ist die Teilnahme einmal monatlich Pflicht. Oft laden wir Experten zu Vorträgen ein. Beim zweiten Treffen im Monat, dem „Stammtisch“, besuchen wir z. B. die Heinz-Sielmann-Stiftung in der Döberitzer Heide, ein Theater oder eine Galerie, klettern unter Aufsicht auf ein Windrad, besuchen die Rechtsmedizin in Potsdam u. v. m. Auch lassen wir uns über die Wirkung unserer Spenden von den Begünstigten berichten. Das Engagement, die Vernetzung in unsere Gesellschaft, die Erweiterung unseres Horizonts prägen das Clubleben. Zu

Am 14. Juni ist Weltblutspendertag

Dank an alle SpenderInnen, die auch in der Pandemie große Solidarität beweisen

weiterbildenden Veranstaltungen sind auch Gäste willkommen, unsere Partnerinnen und Partner sind sowieso bei vielen Treffen dabei. Wir feiern auch, beispielsweise zu Weihnachten/Jahresabschluss, zur Spargelzeit und den jährlichen Präsidentenwechsel im Juni. Auch hier ist unser Motto: Tu Gutes und hab Spaß dabei!

Wie soll der Club sich in den nächsten Jahren entwickeln?

Wir würden gerne den Anteil weiblicher Mitglieder vergrößern, weitere Berufsgruppen aufnehmen, und wir möchten noch mehr in die öffentliche Wahrnehmung treten. Das hilft uns letztendlich auch, unsere Aufgaben wahrzunehmen. Als wichtigste Veranstaltung im Jubiläumsjahr planen wir ein Wohltätigkeitskonzert mit dem Heeresmusikkorps aus Neubrandenburg oder dem Brandenburgischen Polizeiorchester im September auf der Nauener Freilichtbühne. Damit möchten wir uns erneut, neben der Nauener Hofweihnacht 2021, in der Öffentlichkeit präsentieren und Spenden für unsere Activities einsammeln. Des Weiteren planen wir eine konstruktive Zusammenarbeit mit Unternehmen aus dem Havelland, um einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Struktur zu bekommen und vielleicht auch den einen oder anderen Euro für unser soziales Engagement zu generieren. Ein bereits gestartetes Schul-Projekt mit dem rbb zum Erkennen von Fake-News in sozialen Medien mussten wir leider auf die Zeit nach der Pandemie verschieben.

Wie erfahren wir mehr über „unseren“ Lions-Club Osthavelland?

Besuchen Sie unsere Homepage. Hier informieren wir über unsere Vorhaben und Veranstaltungen und das Spendenkonto ist auch hier zu finden. Der Link: <https://www.lions.de/web/lc-osthavelland>

» Der Weltblutspendertag wird zu Ehren des Pioniers der Transfusionsmedizin – Karl Landsteiner (1868-1943) – seit 2004 jedes Jahr am 14. Juni, seinem Geburtstag, gefeiert. Landsteiner erhielt für seine Entdeckung des ABO-Systems der Blutgruppen 1930 den Nobelpreis für Medizin.

An diesem internationalen Aktionstag wird die Aufmerksamkeit auf alle Menschen gerichtet, die mit ihrer Blutspende Leben retten. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die seit weit über einem Jahr auch das Blutspendewesen vor große Herausforderungen stellt, bedankt sich der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bei allen Spenderinnen und Spendern in Berlin und Brandenburg für deren nicht nachlassendes Engagement. Nur mit ihrer Unterstützung kann den Patienten geholfen werden, die beispielsweise bei medizinischen Notfällen auf die nur kurz haltbaren Präparate aus Spenderblut angewiesen sind, genauso aber auch denjenigen, die oftmals über einen langen Zeitraum hinweg – oder auch lebenslang – aufgrund schwerer Erkrankungen regelmäßig Bluttransfusionen benötigen.

Alle Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, die seit Frühjahr 2020 auf allen DRK-Blutspendeterminen gelten, werden seit ihrer Einführung von allen Besuchern der Spendeaktionen mit

großem Verständnis umgesetzt. Dazu gehören die Terminreservierung, die Einlasskontrolle vor Betreten der Spenderäume mit Kontrolle der Körpertemperatur, das Tragen von Mund-Nasenschutz im gesamten Ablauf der Blutspende oder der Verzicht auf einen Imbiss mit offenen Speisen und Getränken zugunsten der Ausgabe vorgepackter Imbissbeutel. Nur weiteres, kontinuierliches Blutspenden wird die Blutversorgung auch langfristig sicherstellen

Hinweis: Blutspendewillige, die sich gegen SARS-CoV2 mit den derzeit in der EU zugelassenen Impfstoffen impfen lassen, dürfen gern zum Blutspenden kommen. Sinnvoll ist es, nicht am selben Tag wie die erste oder die zweite Impfung Blut zu spenden, sondern eine Nacht zwischen Impfung und Blutspende verstreichen zu lassen, um eventuell auftretende Nebenwirkungen voneinander abgrenzen zu können.

Eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine ist erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Blutspendeterminale im Juni

Mo., 01.06.	15.00–19.00 Uhr	Schule „Am Akazienhof“, (Untergeschoss) Poststraße 15, 14612 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee
Di., 08.06.	15.30–19.30 Uhr	OSZ Nauen, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen
Do., 17.06.	14.30–18.30 Uhr	Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 55/ Haus 11B – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus
Fr., 25.06.	15.00–19.00 Uhr	Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Straße 1, 14624 Dallgow https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium
Fr., 25.06.	15.00–19.00 Uhr	Turnhalle der Robinson Grundschule, Karl-Marx-Straße 130, Brieselang https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Robinson_Grundschule

SONSTIGES

Persönliche Unterstützung zugesagt

Präsident des SC Potsdam auf dem Leonardo da Vinci Campus

» Der SC Potsdam ist mit über 4500 Mitgliedern der größte Sportverein in Brandenburg, zudem Träger des Bundesleistungsstützpunkt Leichtathletik und Olympiastützpunkt.

Torsten Bork, der diese Entwicklung als langjähriger Vereinspräsident maßgeblich mit geprägt hat, besuchte letzten Mittwoch den Da-Vinci-Campus sowie den Sportverein SV Leonardo da Vinci.

Nach einem Rundgang ließ er sich in angeregter Gesprächsrunde mit den Leitern der Sport- und Kreativitätsgesamtschule und des Sportinternats sowie von Vereinsvorstand und Mehrkampfbereich-Cheftrainer ausführlich über aktuelle Entwicklungen informieren und gab dazu zielführende Hinweise.

Anschließend stand der Besuch des Kadertrainings der jungen Mehrkämpfer auf dem Programm. Nach mehr als drei Stunden verabschiedete sich Torsten Bork mit der Zusicherung, die für ihn spannenden Entwicklungen in Nauen persönlich zu unterstützen.



Dank an Baumpaten

Erste neue Bäume entlang des Apfelweges in Groß Behnitz gepflanzt

» Nach dem Beschneiden der alten Bäume und dem Auslichten des dazwischen gewachsenen Gestrüpps wurden in den letzten Tagen die ersten fünf Bäumchen alter Apfelsorten gepflanzt, die in der Nauener Baumschule der Familie Hobohm gezogen wurden.

Nun stehen Prinz Albrecht von Preußen, Ontario und Seestermüher Zitronenapfel an einigen freien Stellen entlang des Apfelweges zwischen Groß Behnitz und Quermathen.

Die Pflege der Bäume und das Wässern wird dabei durch Baumpaten übernommen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Behnitz dankt den Familien Klös und Liebe, Dennis Bark, Marcus Dawid und Harry Kunick für die Pflege der jungen Bäume und sich bei der Stadt Nauen für die Kooperation bei diesem Projekt.



Schwung holen
und los...

... DA WECHSELN
JETZT SO
EINFACH IST!

„WIR WECHSELN JETZT ZUR IKK BB!“

Wer, wenn nicht
Wir.
Wo, wenn nicht
Hier.

 Viele Vorteile und jede Menge Extras.
Vorteilsrechner auf IKKBB.DE

Ich bin für Sie da
Ilona Tietz
 0171 8619045  vertrieb-brandenburg@ikkbb.de


Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin

Natürlich gesund bleiben

Längst haben sich Naturheilverfahren als Alternative oder sinnvolle Ergänzung zur Schulmedizin ihren Platz in der deutschen Gesundheitsversorgung erobert. Bei der ganzheitlichen Behandlung lässt es sich von altbewährten Mitteln und Therapiemethoden ohne Chemie oder Nebenwirkungen profitieren.

Die IKK BB informiert:

Das Interesse an naturheilkundliche Therapien ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Immer mehr Menschen wünschen sich eine natürliche und sanfte Ergänzung zur klassischen Schulmedizin – ohne Chemie und starke Nebenwirkungen.

Medizin aus der Natur

Seit Jahrhunderten wird auf Mittel aus der Naturheilkunde zurückgegriffen, um Schmerzen zu lindern und Entzündungen zu hemmen. Verschieden zubereitet können sie unter anderem schmerzstillende, krampflösende, wundheilende, schleimlösende und antibakterielle Wirkungen haben. Anwendungen wie Akupunktur oder Osteopathie können die Selbstheilungskräfte anregen, ayurvedische Ernährungsleitlinien helfen unter anderem bei Allergien.

Sie haben die Wahl

Ein großer Vorteil der Naturmedizin ist ihr ganzheitlicher Ansatz. Hier werden klassischerweise nicht nur die isolierten Krankheitsfälle behandelt, sondern der gesamte

Mensch in seiner gegenwärtigen Lebenslage. Interessierte können sich von Heilpraktikern oder Homöopathen behandeln lassen. Auch in vielen schulmedizinischen Praxen haben sich naturmedizinische Behandlungsmethoden etabliert.

Überblick behalten

Wo es viele unterschiedliche Methoden gibt, fällt die Orientierung schwer. Vor allem, wenn neben fundierten Therapien auch durchaus zweifelhafte Behandlungsansätze auf dem Markt sind. Das IKK BB-Naturheilkonto bietet Orientierung im weiten Feld der naturkundlichen Medizin: Hier finden sich alle zuschussfähigen Leistungen basierend auf dem Hufelandverzeichnis. So bietet die IKK BB sachgerechte und begründete Unterstützung bei der Methoden- und Therapeutenwahl.

Jetzt ausprobieren und sparen

Bei der IKK BB können Sie aus dem Vollen schöpfen. Denn viele Naturheilverfahren werden von der IKK BB bezuschusst. Dazu zählen unter anderem Verfahren der klas-

sischen Naturheilkunde, etwa Therapiemethoden wie das sogenannte Schröpfen mit erhitzten Glasballons, neuere Alternativtherapien wie die Feldenkrais-Methode, Osteopathie, die vielfältigen Verfahren der ayurvedischen Heilkunde oder Massage- und Körperübungen wie Tui Na, Tai-Chi und Qigong.

Sie wollen mehr zum IKK BB-Naturheilkonto wissen? **Informieren Sie sich auf ikkbb.de, Stichwort Naturheilkonto.**



Swift bei uns schon ab 99€/Monat¹ ohne Anzahlung



Way of Life!

www.autohaus-wegener.de



(HYBRID)

SUZUKI SWIFT HYBRID CLUB **oder bar ab 13.990€**
(inkl. 3.500€ Ersparnis²)

Neuwagen inkl. Klimaanlage, LED, CD-Radio mit DAB, Bluetooth®-Freisprecheinrichtung, Multifunktionsdisplay u.v.m.
Gesamtverbrauch l/100km: innerorts 4,3; außerorts 3,7; kombiniert 3,9; CO₂-Emissionen kombiniert 88 g/km (VO EG 715/2007); Effizienzklasse: B.
 Abb. zeigt Suzuki Swift Comfort+.

¹Leasingsonderzahlung 0 €, Fahrzeugpreis 12.425 €, Laufzeit 60 Monate (60 Monate à 99 €), 50.000 km Gesamtleistung, eff. Jahreszins 2,01 %, Sollzinssatz (geb.) 1,99%. Gesamtbetrag inkl. Leasingsonderzahlung 5.940 €. Ein Kilometer-Leasingangebot der Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, zzgl. 790 € Bereitstellungsgebühr. ²Suzuki Swift 1.2 DUALJET Hybrid Club 61 kW/83 PS. Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis (17.490 €). Begrenzte Stückzahl.

AUTOHAUS WEGENER
„Woh! Vertrauen wichtig ist!“

Auto-Center Wegener GmbH
 Waldemarstraße 11a · 14641 Nauen
 Tel. 03321 74407-0
 (Hauptbetrieb: Autohaus Wegener Berlin GmbH
 Am Jullusturm 54 · 13599 Berlin)



»Weil die Kinder dieser Welt jedes Engagement wert sind!«

Dr. Margot Käßmann

Teilen Sie Ihre Fähigkeiten und Ihr Engagement mit uns und schenken Sie Kindern in Not einen kleinen Teil Ihrer Zeit.

© Norbert Neetz



terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not



www.tdh.de/mitmachen



In einer Angelegenheit können Sie uns für sich arbeiten lassen ...

... wenn Sie eine Anzeige veröffentlichen wollen.

Wir sind für Sie da:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH und Timo Schönefeld
 Tel.: (03382) 7 06 78 51 | Mobil: 0162 67 25 993
 E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de